



Copyright und Herausgabe: ArG Vollzug Biolandbau



BIO TEST AGRO AG



# SANKTIONSRGLEMENT 2018 BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

Bio Suisse Richtlinien  
Bio-Verordnung SR 910.18  
WBF Verordnung biologische Landwirtschaft SR 910.181  
Direktzahlungsverordnung SR 910.13  
QM-Schweizer Fleisch

gültig ab 1. Januar 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

Erläuterungen zum Sanktionsreglement	1
Abkürzungsverzeichnis	5
Tierschutz	5
Beitragsvoraussetzungen	7
ÖLN	7
Bio-Verordnung	11
RAUS	20
Bio Suisse	20
Bienen	33
Fische	37
QM-Schweizer Fleisch	39

# Erläuterungen zum Sanktionsreglement

## 1. Geltungsbereich des Sanktionsreglements

Das Sanktionsreglement biologische Landwirtschaft dient dem einheitlichen Vollzug der Bio-Verordnungen sowie der Bio Suisse Richtlinien. Die Zertifizierungsstellen beanstanden und sanktionieren Verstösse gegen die Bio-Verordnungen und die Bio Suisse Richtlinien und beurteilen, ob ein Betrieb als Bio-Betrieb bzw. Bio Suisse Betrieb anerkannt werden kann.

Verstösse gegen die Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS) und das Tier- oder Gewässerschutzgesetz werden bei der Zertifizierung bezüglich Bio-Verordnung und Label-Richtlinien ebenfalls berücksichtigt und haben einen Einfluss auf die Anerkennung als Bio-Betrieb. Der Zertifizierungsentscheid der Zertifizierungsstellen stellt einen Vorschlag zur Sanktionierung der Verstösse zu Handen der zuständigen Ämter dar, ist für diese jedoch nicht verbindlich. Der Vollzug dieser Verordnungen liegt bei den kantonalen Ämtern. Kürzungen und andere Sanktionen werden entsprechend durch die kantonalen Instanzen verfügt.

## 2. Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Bio-Verordnung, die Direktzahlungsverordnung und zusätzliche Anforderungen der Label werden von der Inspektionperson in der Checkliste genau und verständlich festgehalten. Je nach der Schwere des Verstosses sind durch die Zertifizierungsstelle die nachfolgend aufgeführten Sanktionen anzuordnen. Die Punktierung erfolgt für jede Verordnung bzw. für jedes Label einzeln und wird für die Gesamtbeurteilung jeweils für die einzelnen Programme summiert. Amtlich festgestellte Mängel müssen bei der Zertifizierung mitberücksichtigt werden.

<b>Bis 10 Punkte</b>	<b>Begleitschreiben zur Zertifizierung (gebührenfrei)</b> Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 10 Punkte erreichen.
<b>11 bis 109 Punkte</b>	<b>Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung</b> Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 109 Punkte erreichen.
<b>110 Punkte und mehr</b>	<b>Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes</b> Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe 110 Punkte oder mehr erreichen.  Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes, Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung  Folgen einer Aberkennung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlöschen der Anerkennung: keine Vermarktung der Produkte unter der Bio-Verordnung und/oder dem nicht anerkannten Label ab sofort (bzw. Ablauf der Einsprachefrist)</li> </ul>

Im Sanktionsschreiben der Zertifizierungsstelle muss für jede Beanstandung der entsprechende Punkt des Sanktionsreglementes erwähnt werden.

Gerechnete Punktzahlen werden auf die ganze Zahl abgerundet.

Bei der Zertifizierung werden die Ergebnisse der Hauptkontrolle und allfälliger Zusatzkontrollen sowie Gendarstellungen und weitere Unterlagen mitberücksichtigt.

Das Kontrolldatum entscheidet darüber, welches Sanktionsreglement zur Anwendung kommt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Mangel sich ereignet hatte.

## 3. Ergänzende Massnahmen

### 3.1 Vermarktungsaufgabe für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bio-Produkt

Die Zertifizierungsstelle kann die Vermarktung von Produkten einzelner Tierkategorien, Bienenstände oder Flächen sowie von Hofverarbeitungsprodukten als Bio- bzw. als Labelprodukte einschränken oder verbieten, wenn die Richtlinien zur Erzeugung dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. Die Abnehmer der Produkte müssen über die Vermarktungsaufgabe informiert werden. Diese Information muss durch den betroffenen Produzenten erfolgen.

Nicht abschliessende Aufzählung von Fällen in welchen eine Vermarktungsaufgabe verhängt wird:

- Pflanzenbau (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Kulturen): Einsatz von im Biolandbau verbotenen Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln, GVO-Saatgut oder gebeiztem Saatgut. Einsatz nicht biologischer Jungpflanzen im Gemüsebau.
- Tierhaltung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Tierarten): Einsatz von GVO-Futter, Nichteinhaltung von Wartefristen (Tierzukauf, Medikamenteneinsatz), grobe Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften, zulässige nicht biologische Futtermittelanteile aktuell massiv überschritten, weniger als die Hälfte der notwendigen Weide bzw. Auslaufzeit wird gewährt.
- Verarbeitung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Produkte): Im Biolandbau nicht zulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe, GVO-Produkte werden verwendet.

In begründeten Fällen ist auch eine vorsorgliche Vermarktungsaufgabe vor Abschluss der Zertifizierung möglich.

Eine Vermarktungsaufgabe ist nur dann auszusprechen, wenn der angetroffene Mangel noch aktuell ist oder sein könnte. Ist der Mangel bereits behoben bzw. die mangelhaften Produkte bereits verkauft und eine Wiederholung nicht anzunehmen, kann von einer Vermarktungsaufgabe abgesehen werden.

### 3.2 Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften kann die Zertifizierungsstelle eine Wiedereinstiegssperre für die Bio Suisse Anerkennung von bis zu 5 Jahren verhängen.

### 3.3 Kostenpflichtige Nachkontrollen

Nachkontrollen zur Überprüfung von Fristen, Meldungen von Amtsstellen oder Dritten, Ausnahmegewilligungen und Wartefristen können kostenpflichtig sein.

## 4. Wiederholungsfälle

Im Wiederholungsfall wird die gemäss aktuellem Sanktionsreglement ermittelte Punktzahl eines Verstosses verdoppelt, in weiteren Wiederholungsfällen vervierfacht. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Fälle, in denen zum entsprechenden Punkt direkt eine Punktierung für die erste Wiederholung festgelegt ist. Als Wiederholungsfall gilt der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten innerhalb von 4 Kalenderjahren (d. h. für Kontrollen im Beitragsjahr 2018: Berücksichtigt werden alle Beanstandungen, die ab 1.12015 festgestellt wurden).

Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb eines Jahres als Wiederholungsfall gelten (z. B. Mangel zum gesetzten Termin nicht behoben).

Die im Sanktionsreglement festgelegte «Maximale Punktzahl» für einzelne Checkpunkte gilt generell für den Erstfall (d. h. nicht im Wiederholungsfall).

### 4.1 Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren

Werden bei der Inspektion Verstösse aus den Vorjahren festgestellt, die in den damaligen Kontrollen wegen unkorrekter Angaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht bemerkt werden konnten, so werden diese gemäss dem aktuell gültigen Sanktionsreglement (SR) sanktioniert. Eine Verjährung tritt nach 4 Kalenderjahren ein, d. h. 2018 werden solche Verstösse aus dem Jahr 2014 nicht mehr sanktioniert.

## 5. Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr

Werden im selben Kalenderjahr mehrere Inspektionen auf demselben Betrieb durchgeführt, so wird für die Gesamtbeurteilung des Betriebs die Punktzahl aller Kontrollen eines Kontrolljahres summiert.

Wiederholungsfälle innerhalb eines Kontrolljahres werden für die Gesamtsumme nur einmal mit der letzten Punktzahl gewertet. Eine neue Zertifizierung stützt auf allen Kontrollen des Kontrolljahres ab und ersetzt vorgängige Zertifizierungsentscheide.

Beispiel 1

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	10 Punkte	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
2	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	20 Punkte	

## Beispiel 2

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	10 Punkte (anderer Mangel)	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
Total	30 Punkte	

## Beispiel 3

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	50 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	0 Punkte	Keine
Total	50 Punkte	

## Beispiel 4

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	40 Punkte (Wiederholung der Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	40 Punkte	

## 6. Gegendarstellung, Rekurse

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle oder dem Erhalt des Inspektionsberichts eine Gegendarstellung einzureichen oder zu verlangen, dass die zuständige Kontrollorganisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt, wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist. Zur abschliessenden Beurteilung werden die Ergebnisse aller Inspektionen miteinbezogen.

Gegen Zertifizierungsentscheide ist jeweils ein Rekurs an die Rekursstelle möglich. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung auf den Zertifizierungsentscheid. Auf Antrag des Rekurrenten kann der Präsident der Rekurskommission dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen. Die Fristen der Zertifizierungsstellen sind zu beachten. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin des Zertifizierungsschreibens.

Es ist zu beachten, dass ein durch die Rekurskommission gutgeheissener Rekurs nicht automatisch eine Änderung der amtlichen Verfügung zur Folge haben muss. Gegen eine amtliche Verfügung oder eine Direktzahlungskürzung ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle Einsprache zu erheben.

## 7. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Betriebsleitung und sind der Zertifizierungsstelle geschuldet.

**Bearbeitungsgebühren werden gemäss geltender Tarifliste der Kontroll-/ Zertifizierungsstelle verrechnet.**

### 7.1 Konventionalstrafe

Bei schwerwiegenden Verstössen und bei widerrechtlicher Vermarktung unter der Knospe kann die Bio Suisse Geschäftsstelle eine Konventionalstrafe verhängen. Deren Höhe richtet sich normalerweise nach dem Umfang des ungerechtfertigt eingenommenen Mehrwertes bzw. nach dem Umfang der richtlinienwidrigen Kosteneinsparung.

Die Konventionalstrafe kann für alle Punkte des Sanktionsreglementes angewendet werden.

## 8. Regelung der Meldepflicht

Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bestehen folgende Meldepflichten:

### A Gegenüber den kantonalen Landwirtschaftsämtern

Durch die Kontroll- oder Zertifizierungsstellen gemäss den Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen.

### B Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft

Die Zertifizierungsstelle meldet gemäss der „Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Meldepflicht zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)“

### C Gegenüber Bio Suisse

Die Zertifizierungsstelle meldet Bio Suisse die Zertifizierungsergebnisse vertragsgemäss.

**D Gegenüber den Abnehmern**

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, folgende Massnahmen sofort ihren Abnehmern mitzuteilen:

- Vermarktungsaufgaben für einzelne Produktkategorien
- Betriebsaberkennung

Die betroffene Betriebsleitung muss innert 14 Tagen nach Erhalt des rechtskräftigen Entscheides alle betroffenen Abnehmer informieren. Innert weiteren 16 Tagen (also 30 Tage ab Erhalt des rechtskräftigen Entscheides) sind Kopien der Mitteilungsschreiben bei der Bio Suisse einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Bio Suisse rechtliche Schritte einleiten.

## 9. Regelungen zur Anwendung des Sanktionsreglements

### 9.1 Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle

Bei Vorliegen von mildernden Umständen (Notsituationen, sehr geringe Mengen etc.) kann die Punktzahl für die Bio-Verordnung und Bio Suisse Anerkennungen im Ausnahmefall um max. die Hälfte reduziert werden.

Umgekehrt kann bei absichtlicher Täuschung, regelmässigen Verstössen gegen die Richtlinien oder Falschangaben (Betrug) die Punktzahl verdoppelt werden.

Bei absichtlicher Täuschung und Betrug kann unabhängig von der Punktzahl gemäss Sanktionsreglement, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, der Betrieb direkt aberkannt werden. Bei vorsätzlicher Falschvermarktung von Ware, z. B. Verkauf von konventioneller Ware als Bio-Ware, kann die Zertifizierungsstelle Vermarktungsaufgaben aussprechen und in gravierenden Fällen Betriebe aberkennen.

### 9.2 Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten

Definition Hobbytierhaltung (betrifft immer alle Tiere einer Nutztierkategorie):

- Die Haltung weist keinerlei kommerziellen Charakter auf
- Und die Tiere sind nicht für RAUS bzw. bei Kaninchen für BTS Beiträge angemeldet
- Und es werden keine Erzeugnisse dieser Tierhaltung vermarktet

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf an nicht Betriebsangehörige. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren muss die Fütterung und Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Für Hobbytiere müssen die Journale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geführt werden. Weitergehende Aufzeichnungen werden nicht verlangt. Die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft. Die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gelten für alle Tiere.

**Bio Suisse:**

Im zum Betrieb gehörenden Hausgarten dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe gemäss FiBL-Betriebsmittelliste verwendet werden. Die Herkunft von Saat- und Pflanzgut wird nicht überprüft.

### 9.3 Rundungsspielraum bei nicht biologischem Futterzukauf

Es wird mathematisch auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.

### 9.4 Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse

Bei der Feststellung von Richtlinienverstössen, deren Sanktionierung nicht durch das Sanktionsreglement festgelegt ist, bestimmt die Zertifizierungsstelle eine angemessene Sanktionierung.

## Abkürzungsverzeichnis

Für Richtlinien und Verordnungen folgt der Abkürzung des Titels direkt die Nummer des betreffenden Artikels in Kurzschreibweise, z. B. „Bio-V Art. 5 Abs. 2 Bst. 5“ = Bio-Verordnung, Artikel 5, Absatz 2 Buchstabe 5 oder „BS II, 4.1.2.4“ = Bio Suisse Richtlinien, Teil II, Kapitel 4.1.2.4

AB	Ausnahmebewilligung	GKZV	Geflügelkennzeichnungsverordnung	P	Phosphor
AKB	Aussenklimabereich	GVE	Grossvieheinheiten	PDCB	Paradichlorbenzol
AFA	Amtlicher Fachassistent	GRUD	Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau	PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
Bio-V	Bio-Verordnung	Gsch	Gewässerschutz	PSM	Pflanzenschutzmittel
BFF	Biodiversitätsförderflächen	GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	Pte.	Punkte
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	ha	Hektare	RAUS	Regelmässiger Auslauf ins Freie
BS RL	Bio Suisse Richtlinien	HODUFLU	Internetprogramm für die Verwaltung der Hofdüngerflüsse	TschV	Tierschutzverordnung
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltung	KW	Kunstwiese	TSV	Tierseuchenverordnung
BZ	Bergzone	LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	TS	Trockensubstanz
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	LG	Lebendgewicht	WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
DGVE	Dünger-grossvieheinheiten	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	WBF Bio-V	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
DZV	Direktzahlungsverordnung	MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse	U1	Umstellungsbetrieb im 1. Jahr
ET	Embryotransfer	N	Stickstoff	ZBF	Zentrum für Bienenforschung
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis	ZS	Zertifizierungsstelle
FU	Fehlende Unterlage				

## Kontrollpunkte Tierschutz

Tierschutzbeurteilung für Bio-Kontrolle ohne Auftrag des kantonalen Veterinäramts und bei Kontrollen durch AFA im Auftrag von kantonalen Veterinärämtern

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
03.10 – 03.18 / 09.40.07	Baulicher Tierschutz erfüllt	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 a	Stallmasse ungenügend (Krippenhöhe, Liegebox oder Standplatz usw.) Perforierte Böden, Lochgrösse, Spaltenbreite zu gross Frischluftezufuhr ungenügend sichergestellt	Mind. 1 Pt. pro betroffene GVE, max. jedoch 50 Pte.  Für Tierkategorien ohne GVE-Faktor legt der Kanton die Punkte pro Tier fest, jedoch max. ein Punkt pro Tier.  Bei Tierhaltungsformen mit mehreren Umtrieben pro Jahr sind die betroffenen GVE anhand der Umtriebe gemäss der LBV zu gewichten	1. Verstoss: Frist setzen, keine Punktierung  Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung baulicher Mängel bei Verstössen gegen baulichen Tierschutz gilt als Wiederholung. Wenn Fristen gemäss TSchV nicht eingehalten werden, gilt dies sofort als Wiederholungsfall, d. h. Verdoppelung der Punktzahl für Bio-Anerkennung: 2 x (1 Pt./GVE), mind. 30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
03.20 – 03.28 / 09.40.08	Qualitativer Tierschutz bei allen Tierarten eingehalten	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 a, b	<p>Mängel gemäss Kontrollhandbücher Tierschutz vorhanden</p> <p>Überbelegter Stall (Ausnahme: überbelegter Boxenlaufstall s. unten)</p> <p>Bei mehreren voneinander unabhängigen Mängeln pro Tier werden die Punkte addiert</p>	1 Pt./GVE, max. 50 Pte., Pte. x 100 Fr. mind. 200 Fr.	<p>Bei allen Mängeln: Für Bio-Anerkennung: 1 Pt./GVE, mind. 15 Pte. Überbelegter Stall: Sanktionierung der gesamten betroffenen GVE, <i>Bsp. 2100 Legehennen statt 2000 eingestallt = 21 Pte.</i> Für die Bio-Anerkennung gilt ein mehrmaliger Verstoß gegen die selbe Tierschutzvorschrift bei der gleichen Tierkategorie als Wiederholungsfall</p>	<b>Alle Tierschutzmängel (ausser krasse Fälle): mind. 15, max. 60 Pte.</b>
			Überbelegter Boxenlaufstall	10 Pte. pro zu viel eingestellte GVE		
03.20-03.22 / 09.40.09	Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung vorhanden und korrekt ausgefüllt	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 c, d	Auslaufjournal für angebundene Tiere nicht vorhanden, fehlend, mangelhaft oder unglaubwürdig	200 Fr. pro betroffene Tierart. Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach 03.20-03.22 4 Pte. pro betroffene GVE gekürzt. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen vorgenommen.	10 Pte. pro Tierart oder 5 Pte., wenn bei der Kontrolle der Auslauf glaubhaft gewährt wurde.	
03.20-03.22 / 09.40.10	<p>Auslauf</p> <p>Angebundenes Rindvieh: Auslauf mind. 60 Tage im Sommer und mind. 30 Tage im Winter</p> <p>Angebundene Tiere der Ziegengattung: Auslauf mind. 120 Tage im Sommer und 50 Tage im Winter</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Auslauftagen darf höchstens 2 Wochen betragen)</p>	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 e	<p>Angebundene Tier der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen grösser als 2 Wochen</p> <p>Tiere der Rindviehgattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 15-29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit</li> <li>▪ 0-14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit</li> <li>▪ 30-59 Tage Auslauf im Sommer</li> <li>▪ 0-29 Tage Auslauf im Sommer</li> </ul> <p>Tiere der Ziegengattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 25-49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit</li> <li>▪ 0-24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit</li> <li>▪ 60-119 Tage Auslauf im Sommer</li> <li>▪ 0-59 Tage Auslauf im Sommer</li> </ul>	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE		<b>Alle Tierschutzmängel (ausser krasse Fälle): mind. 15, max. 60 Pte. für Bio-Anerkennung und Bio Suisse</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Pt. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 2 Pte. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 2 Pte. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 4 Pte. pro betroffene GVE</li> </ul>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Pt. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 2 Pte. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 2 Pte. pro betroffene GVE</li> <li>▪ 4 Pte. pro betroffene GVE</li> </ul>			
03.20-03.28	Spezialregelung für krasse Fälle	DZV Anh. 8, Ziff. 2.3.1 a	<p>Tiere extrem verschmutzt</p> <p>Extreme Vernachlässigung notwendiger Tierpflege</p> <p>Tierquälerei (eingewachsene Stricke usw.)</p>	1 Pt./GVE max. 50 Pte.; Pte. x 100 Fr. mind. 200 Fr.  Punktzahl angemessen erhöhen	bis 110 Pte.	



**Beitragsvoraussetzungen**

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>05</b>	<b>Beitragsvoraussetzungen</b>					
<b>05.01</b>	<b>Rubrik Allg. Beitragsvoraussetzungen</b>					
05.01.04	Kontrollen auf dem Betrieb können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden	DZV Anh. 8 Ziff. 2.14 EKBV Art. 18	1	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen, welche zu einem Mehraufwand führen im <b>Bereich ÖLN oder Tierschutz</b>	Kürzung aller Beiträge um 10 %, mind. 2000 Fr.; max. 10 000 Fr.	
2			Andere Bereiche	Kürzung um 10 % der betreffenden Beiträge, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		
3			Verweigerung der Kontrolle bzw. Kontrolle nicht ordnungsgemäss durchführbar im <b>Bereich ÖLN oder Tierschutz</b>	Kürzung aller Beiträge um 100%.	110 Pte.	
4			Andere Bereiche	Kürzung der betreffenden Beiträge um 120%	110 Pte.	
5			Anderer Mangel			

**Kontrollpunkte ÖLN**

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>07</b>	<b>ÖLN</b>					
<b>07.01</b>	<b>Rubrik ÖLN Allgemeines</b>					
<b>07.01.01</b>	<b>Allgemeines</b>					
07.01.01.01	Flächenabtausch erfolgt nur mit Betrieben, die den ÖLN erfüllen.	DZV Art. 23	Unerlaubter Flächenabtausch	Keine Beiträge auf der betroffenen Fläche, mind. 200 Fr.	Sanktionierung unter Pt. 09.01.02	
<b>07.01.02</b>	<b>Düngung</b>					
07.01.02.01	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen.	DZV Anh. 1, Ziff. 2.1	Überschrittene Nährstoffbilanz	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 Pte. und max. 80 Pte; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 Pte. und max. 80 Pte; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall. Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend	
07.01.02.02	Bodenanalysen vorhanden und gültig (weniger als 10 jährig und von einem anerkannten Labor analysiert)	DZV Anh. 1 Ziff. 2.2	Bodenanalysen älter als 10 Jahre oder fehlend	50 Fr. pro betroffene Bodenanalyse		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>07.01.03</b>	<b>Pflanzenschutz</b>					
07.01.03.01	Spritzentest vorhanden und nicht älter als 4 Jahre und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt. Ausnahme: Bei ausschliesslicher Verwendung für biologisch-dynamische Präparate und Gun.	DZV Anh. 1 Ziff. 6.1	Fehlender oder zu alter Spritzentest	50 Fr. pro Spritzgerät		
<b>07.02</b>	<b>Rubrik ÖLN Dokumente / Aufzeichnungen</b>					
<i>DZV Anh. 8, Abs. 1,4: Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.</i>						
07.02.01	Betriebsplan und Parzellenverzeichnis vorhanden und vollständig (BFF eingezeichnet)	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		
07.02.02	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. pro Dokument		
07.02.03	Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. 110 Pte. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	110 Pte. Punktierung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	
07.02.04	Fruchfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		
07.02.05	Übrige Formulare: Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge aus HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter usw. vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument, Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		
<b>07.03</b>	<b>Rubrik ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderfläche</b>					
07.03.01	Biodiversitätsförderfläche: mind. 7 Prozent der LN (3,5 Prozent bei Spezialkulturen).	DZV Art. 14	1 Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitätsförderflächen aufgrund fehlender Flächen	20 Pte. je Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)	20 Pte. je Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
			2 Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitätsförderflächen wegen eines wiederholten Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von Biodiversitätsförderflächen innerhalb von 4 Jahren	20 Pte. je Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)	20 Pte. je Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)	
			3 Anderer Mangel	-		
<b>07.04</b>	<b>Rubrik ÖLN Pufferstreifen</b>					
07.04.01	Wiesenstreifen von mind. 0,5 m entlang Wegen und Strassen	DZV Anh. 1 Ziff. 9	Fehlender Wiesenstreifen oder abgespritzter Wiesenstreifen mit Herbizid oder mechanisch entfernter Streifen	5 Fr./m, max. 2000 Fr., Kürzung ab 20 m je Betrieb für die gesamte Länge		1 Pt. / 10 m ab dem 21. m für die gesamte Länge <i>Beispiel: 25 m fehlend -&gt; 3 Pte.</i>
07.04.02	Pufferstreifen entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mind. 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mind. 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme: Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden.	DZV Anh. 1 Ziff. 9	1 Pufferstreifen fehlend 2 Zu geringe Breite 3 Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften 4 Anderer Mangel	15 Fr./m, mind. 200 Fr. max. 2000 Fr., Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge		Bis 10 Meter 0 Pte., ab 11. m 1 Pt./2m (gesamte Länge sanktionieren) <i>Beispiel: 11 m fehlend -&gt; 6 Pte.</i>
07.04.03	Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen (Siloballen, Misthaufen etc.)	DZV Anh. 1 Ziff. 9	Lagerung verbotener Materialien	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		1 Pt./2 m <i>Beispiel: 11 m betroffen &gt; 6 Pte</i>
<b>07.05</b>	<b>Rubrik ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung</b>					
07.05.01	Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, bei vorliegendem rechtskräftigen Entscheid	DZV Art. 15	1 Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln auf dem Objekt 2 Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln in der Pufferzone 3 Anderer Mangel	5 Pte. pro Objekt 5 Pte. pro Objekt -	5 Pte. pro Objekt 5 Pte. pro Objekt	
<b>07.06</b>	<b>Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau / Grünfläche: Fruchtfolge</b>					
<i>Fruchtfolge: Die ÖLN-Variante muss während mind. 5 Jahren eingehalten werden. Bio Suisse Betriebe müssen zwingend die Bio Suisse Richtlinien zur Fruchtfolge einhalten und erfüllen damit die ÖLN-Anforderungen 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03 Bio-Verordnungsbetriebe können zwischen der ÖLN-Variante (Punkte 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03) oder der Bio Suisse Variante (07.06.05) wählen. Bei unzeitigem Wechsel der Variante wird gemäss der ursprünglich gewählten Variante sanktioniert</i>						
07.06.01	Variante 1: Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
07.06.02	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Mind. vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1	Weniger als 4 Kulturen vorhanden	30 Pte. pro fehlende Kultur x betroffene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend			
07.06.03	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2	Kulturanteile nicht eingehalten	5 Pte. je % Überschreitung x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend			
07.06.04	Gemüsebau: Anzahl Belegungen und Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien eingehalten.	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8	Belegungen und Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.			
07.06.05	Variante Bio-Suisse: Anforderungen bezüglich Begrünung der offenen Ackerfläche eingehalten: Anforderungen an Grünlandanteil und Begrünung im Winter gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	1	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	<b>Max. 30 Pte. aus 07.6.05 und 06 für DZV und BS</b>	
			2	Zwischen 10 und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünzte Fläche	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung		
			3	Weniger als 50% der offenen Ackerfläche begrünt im Winter	15 Pte.		15 Pte.
			4	Nicht jede Parzelle mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt	15 Pte		15 Pte
07.06.06	Variante Bio- Suisse: Anbaupausen eingehalten: Anforderungen an Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN			
<b>07.07</b>	<b>Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau: Bodenschutz</b>						
<i>Bodenschutz: Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen geeigneten Bodenschutz nachweisen. Für Bio-Betriebe gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der Bio Suisse</i>							
07.07.01	Bodenbedeckung (Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung) vorhanden bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden Für die Bio-Landwirte gelten die Anforderungen der Bio Suisse bzgl. Bodenbedeckung (= mind. 50 % der offenen Ackerfläche müssen zwischen dem 15.11. und dem 15.2. mit einer Pflanzendecke belegt sein).	DZV Art 16 und 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1	1	Fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung	1100 Fr./ha x betroffene Fläche in ha		
			2	Mangel: weniger als 50 % sind zw. 15.11. und 15.2. begrünt	1100 Fr./ha x betroffene Fläche in ha		
			3	Anderer Mangel			
07.07.02	Anforderungen bezüglich Erosionsschutz eingehalten. Keine sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge > 2 t	DZV Art 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2	1	Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan	Keine Kürzung im ersten Fall; im Wiederholungsfall: 1200 Fr./ha x betroffene Fläche in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.		
			2	Massnahmenplan nicht eingehalten	1100 Fr./ha x betroffene Fläche in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr		
			3	Anderer Mangel	-		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>07.08</b>	<b>Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau / Grünfläche: Pflanzenschutz</b>					
07.08.03	Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1.11. und dem 15.2. Kein Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und korrekte Verwendung Keine Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 6.2, 6.3 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.6 h	Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1.11. und dem 15.2. Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten	Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 09.02.02.02	
<b>07.11</b>	<b>Rubrik ÖLN Rebbau</b>					
<b>07.11.01</b>	<b>Bodenschutz</b>					
07.11.01	Jede zweite Rebzeile in Anlagen mit mittleren Abständen (1,5 m) ist begrünt. Ausnahmen: sehr trockene Zonen, sehr oberflächliche (wenig tiefgründige) Böden, junge Reben.	DZV Anh 1 Ziff. 8	In Anlagen mit Zeilenabständen grösser als 1,5 m in trockenen Zonen, keine Begrünung	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		
07.11.02	Schnittholz wird nicht im Freien verbrannt; es wird auf dem Betrieb belassen oder kompostiert. Ausnahmen sind vom Kanton bewilligt.	DZV Anh 1 Ziff. 8	Schnittholz wird verbrannt	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		

## Kontrollpunkte Bio-Verordnung

Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 09.01 – 09.06 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 09.07 – 09.11) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken. Bezieht sich nur auf DZV Bio

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09</b>	<b>Bio</b>					
<b>09.01</b>	<b>Rubrik Bio Allgemeines</b>					
09.01.01	Alle betriebseigene Flächen werden biologisch bewirtschaftet, oder Ausnahmen ausschliesslich gemäss Bio-V Art. 5(2), Art. 7 oder Art. 9	Bio-V Art. 6	Betriebseigene Flächen werden nicht biologisch bewirtschaftet	110 Pte.	110 Pte.	
09.01.02	Flächenabtausch nur mit Bio-Betrieb, Partnerbetrieb ist erfasst	Bio-V Art. 6	Flächenabtausch mit nicht biologischem Betrieb	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	
09.01.03	Bio-Betrieb von Kanton und BLW anerkannt, Warenfluss und Buchhaltung getrennt	Bio-V Art. 5 Abs. 2	Bio-Betrieb nicht anerkannt	110 Pte.	110 Pte.	
09.01.04	Umstellungsplan für schrittweise Umstellung vorhanden und erfüllt; Auflagen erfüllt	Bio-V Art. 9	Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion)	30 Pte.	30 Pte.	
			Bewilligung nicht vorhanden	110 Pte.	110 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.01.05	Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit von anderen Tätigkeiten durch getrennten Warenfluss/separate Buchhaltung abgegrenzt	Bio-V Art. 5 Abs. 2 und Anh. 1 Ziff. 8.6	Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit nicht durch getrennten Warenfluss (separate Buchhaltung abgegrenzt)	30 Pte.	30 Pte.	
09.01.06	Massnahmen gegen Abdrift getroffen, keine Spuren von Abdrift feststellbar	-	Keine Massnahmen gegen Abdrift aus nicht biologischen Nachbarparzellen getroffen		Für Rückstandsanalysen vormerken	0 Pte. bei der ersten Bemängelung, Situation muss verbessert werden innert der gesetzten Frist (mind. Konzept muss erstellt sein, Umsetzung ab Folgejahr nächster Ernte) + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
09.01.07	Neue Umstellungsflächen: Meldung an Kontrollstelle	-	Neue Umstellungsflächen ohne Meldung an Kontrollstelle	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	
<b>09.02</b>	<b>Rubrik Bio Pflanzenbau</b>					
<b>09.02.01</b>	<b>Düngung</b>					
09.02.01.01	Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN, Kontrolle über HODUFLU	Bio-V Art. 12 Abs. 6	1 Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr über 2 DGVE	30 Pte.	30 Pte.	
			2 Hofdüngelieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr unter 2 DGVE	10 Pte.	10 Pte.	
09.02.01.02	Max. Menge ausgebrachter Nährstoffe eingehalten (2,5 DGVE/ha düngbare Fläche)	Bio-V Art. 12 Abs. 4	1 Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; Zufuhr >2,5 DGVE/ha	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	
			2 Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; Zufuhr >3 DGVE/ha	1 10 Pte.	1 10 Pte.	
09.02.01.03	Nur zugelassene N-Dünger eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1 Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	1 10 Pte.	1 10 Pte.	
			2 Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., Vermarktungsaufgabe + Aberkennung der betroffenen Fläche	
09.02.01.04	Nur zugelassene Dünger (andere als N) eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1 Andere nicht zugelassene Dünger eingesetzt oder gelagert; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	30 Pte.	30 Pte.	
			2 Nicht zugelassene Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + evtl. Vermarktungsaufgabe + evtl. Aberkennung der betroffenen Fläche, Meldung an Bio Suisse	
09.02.01.05	Nur zugelassene Dünger gelagert	Bio-V Anh. 1 Ziff. 8.6.2	Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt	30 Pte.	30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.02.01.06	Zugelassene Dünger anwendungskonform eingesetzt (Bedarfsnachweis P, K, Ca vorhanden), weitere Vorschriften gemäss Anhang 2 der WBF Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 12 Abs. 3, WBF Bio-V Anh. 2	Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt	5 Pte.	5 Pte.	5 Pte.
09.02.01.07	Zugeführtes Gärprodukt ist verordnungskonform. Schwermetall-Höchstgehalte sind nicht überschritten	WBF Bio-V Anh. 2	Schwermetallanalyse fehlt oder Grenzwerte für Schwermetall nicht eingehalten	5 Pte.	5 Pte.	5 Pte.
09.02.01.08	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 und 5	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost eingesetzt	15 Pte.	15 Pte.	15 Pte.
09.02.01.09	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost gelagert	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost gelagert	15 Pte.	15 Pte.	15 Pte.
<b>09.02.02</b>	<b>Pflanzenschutz</b>					
09.02.02.01	Nur PSM eingesetzt, die gemäss Anhang 1 WBF Bio-V zugelassen sind	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Nicht zugelassene PSM durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	10 Pte. /Are, min. 60 Pte.	10 Pte. /Are, min. 60 Pte.
			2	Nicht zugelassene PSM irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., Vermarktungsaufgabe für betroffene Fläche
			3	Anderer Mangel		
09.02.02.02	Zugelassene PSM gemäss Anhang 1 WBF Bio-V richtig angewendet (Indikation vorhanden, richtige Konzentration, Wartefristen)	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Zugelassene PSM falsch angewendet: Indikation fehlt, Konzentration zu hoch	5 Pte.	5 Pte.
			2	Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte.	30 Pte.
			3	Höchstmengen Cu überschritten	30 Pte.	30 Pte.
09.02.02.03	Keine nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Wachstumsregulatoren gemäss Anhang 1 WBF Bio-V oder Welkemittel auf dem Hof gelagert (Bei Lagerung muss Nachweis erbracht werden, dass nicht eingesetzt)	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassener PSM gelagert	30 Pte.	30 Pte.	30 Pte.
09.02.02.04	Keine Herbizide, Wachstumsregulatoren und Welkemittel eingesetzt	Bio-V Art. 11 Abs. 4	1	Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht	110 Pte.	110 Pte.
			2	Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., Vermarktungsaufgabe, Aberkennung betroffene Fläche
			3	Anderer Mangel		
09.02.02.05	Angaben zur Ausbringungsmethode der PSM sowie Inventar Zukauf von PSM und Dünger vorhanden und vollständig	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	100 Fr. pro Dokument		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09.03</b>	<b>Rubrik Bio Saat- und Pflanzgut</b>					
09.03.01	Saat- und Pflanzgutjournal vorhanden und nachgeführt	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		10 Pte.
			2 Anderer Mangel			
09.03.02	Verwendetes Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial stammt aus biologischem Anbau oder es liegt ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit von OrganicXseeds gemäss Bio-V Art. 13 vor Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial ist nicht mit unzulässigen Düngern oder Pflanzenschutzmitteln behandelt Definitionen (gemäss Bio Suisse): Saatgut: geschlechtlich (generativ) erzeugtes Vermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte Vegetatives Vermehrungsmaterial: Material aus geschlechtsloser Vermehrung (z. B. Knollen, Knospen, Pfropfreiser, Stecklinge etc.). Pflanze ist äusserlich und genetisch mit der Mutterpflanze identisch. Pflanzgut (= Jungpflanzen): Aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium.	Bio-V Art. 13	1 Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saat-/Pflanzgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) AB bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen bei denen kein Bio-Angebot mehr besteht	10 Pte.	0 Pte. wenn Nichtverfügbarkeitsnachweis oder AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im Wiederholungsfall wenn keine AB oder Nichtverfügbarkeitsnachweis vorhanden	0 Pte. wenn Nichtverfügbarkeitsnachweis oder AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im Wiederholungsfall wenn keine AB oder Nichtverfügbarkeitsnachweis Stufe 1: Zusätzliche Sanktion unter 30.03.02
			2 Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	30 Pte.	30 Pte. + Vermarktungsauflage	
			3 Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	15 Pte.	15 Pte.	
			4 Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln) + Vermarktungsauflage	
			5 Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen	110 Pte.	110 Pte.	
			6 Nicht biologisches, gebeiztes Saatgut irrtümlich durch Drittperson (betriebsfremde Person) ausgebracht.	0 Pte.	0 Pte. + Vermarktungsauflage für betroffene Fläche	
<b>09.04</b>	<b>Rubrik Bio Spezialkulturen</b>					
09.04.01	Keine Hydrokultur auf Betrieb	Bio-V Art. 10 Abs. 2	Pflanzen in Hydrokultur angebaut	15 Pte.	15 Pte.	Lebensmittelproduktion: 110 Pte. Zierpflanzenproduktion: 30 Pte.
09.04.02	Erde nur im gedeckten Gemüseanbau und in der Setzlingsanzucht gedämpft	Bio-V Art. 11 Abs. 1d	Erde im Freien gedämpft	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	
<b>09.05</b>	<b>Rubrik Bio Pilze</b>					
09.05.01	Pilze: Korrekte Rezeptur des Substrates und nachvollziehbarer Warenfluss Substrat nur aus Bestandteilen gemässe WBF Bio-V Anhang 2 Ziffer 5	WBF Bio-V Anh. 2 Ziff. 5	Keine korrekte Rezeptur des Substrates, nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt oder kein nachvollziehbarer Warenfluss	10 Pte.	10 Pte.	



Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09.06</b>	<b>Rubrik Bio Wildsammlung</b>					
09.06.01	Sammeln von Wildpflanzen: Bio-konformität der Flächen, nachhaltige Sammeltätigkeit, Plan, nachhaltige Ertragsfähigkeit	Bio-V Art. 14	Sammeln von Wildpflanzen: Anforderungen nicht eingehalten	10 Pte.		10 Pte.
<b>09.07</b>	<b>Rubrik Bio Tierhaltung – allgemein</b>					
<b>09.07.01</b>	<b>Aufzeichnungen</b>					
09.07.01.01	Tierbestandsverzeichnis oder gleichwertige Aufzeichnung für alle Tiergattungen vorhanden und nachgeführt, insbesondere Register mit Tieren, die nicht in der TVD erfasst sind	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3)	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr.		10 Pte.
			2 Anderer Mangel			
09.07.01.02	Behandlungsjournal für alle Tiergattungen vorhanden und korrekt nachgeführt, verdoppelte Wartezeit eingetragen	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3e) Bio-V Art. 16d Abs. 4	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr.		10 Pte.
			2 Anderer Mangel			
<b>09.07.02</b>	<b>Tiergesundheit</b>					
09.07.02.01	Nur erlaubte zootechnischen Massnahmen gemäss Art. 16e Bio-Verordnung ausgeführt	Bio-V Art. 16e	Unerlaubte zootechnische Massnahmen ausgeführt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		1 Punkt./Tier, min. 15 Pte., max. 60 Pte.
09.07.02.02	Medikamente nicht präventiv eingesetzt	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Medikamente präventiv (ohne Indikation) eingesetzt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr.		10 Pte.
09.07.02.04	Doppelte Wartezeiten bei der Verabreichung von chemisch-synthetischen Arzneimitteln eingehalten (Ausnahme: Trockensteller)	Bio-V Art. 16d Abs. 8	Doppelte Wartezeiten nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
09.07.02.05	Bei mehr als 3 Behandlungen mit Tierarzneimitteln Umstellungszeiträume nach Art 16f durchlaufen	Bio-V Art. 16d Abs. 9	Umstellungszeiträume nach Medikamenteneinsatz nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
09.07.02.06	Nur Hilfsstoffe gemäss WBF Bio-V (Fliegenmittel, Desinfektionsmittel) gemäss WBF Bio-V eingesetzt	WBF Bio-V Anh. 8	Hilfsstoffe eingesetzt, die nicht in WBF Bio-V gelistet sind	100 Fr.		10 Pte.
09.07.02.07	Wartezeiten gemäss Art. 16f Abs. 2 nach Tierzukauf eingehalten	Bio-V Art. 16 Abs. 2	Wartezeiten nach Tierzukauf nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
<b>09.07.03</b>	<b>Züchtung, Herkunft</b>					
09.07.03.01	Auf dem Betrieb wurde kein Embryotransfer angewendet	Bio-V Art. 16c Abs. 3	Embryotransfer angewendet	110 Pte.		110 Pte.
09.07.03.02	Keine Tiere aus Embryotransfer zugekauft	Bio-V Art. 16c Abs. 4	Tiere aus Embryotransfer zugekauft	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.		30 Pte., + Vermarktungsaufgabe Tier muss wieder verkauft werden
09.07.03.03	Brunst nicht hormonell synchronisiert	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Brunst hormonell synchronisiert	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.		30 Pte.
09.07.03.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio-V	Bio-V Art. 16f	1 Herkunft der Tiere nicht gemäss Bio-Verordnung	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.		10 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Beispiel: eine Milchkuh und ein Masikalb zugekauft -> 1,13 GVE -> 11 Pte.
			2 Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchttiere	200 Fr.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09.07.04 Fütterung</b>						
09.07.04.01	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V <b>eingesetzt</b> , die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anh. 7	<b>Futtermittel</b> eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind. <b>Mineralstoffe</b> eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.; max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.02	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V <b>gelagert</b> , die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anh. 7	Futtermittel oder Mineralstoffe gelagert, die nicht konform gemäss 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.	0 Pte. beim 1. Mal, im Wiederholungsfall 200 Fr.	0 Pte. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.07.04.03	Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau eingehalten: 0 % Wiederkäuer, 5 % Eiweissfuttermittel für Schweine und Geflügel; 10 % FM für Pensionspferde; 10 % nicht biologische Weiden; oder Bewilligung vorhanden, falls höherer Anteil eingesetzt.	Bio-V Art. 16a Abs. 4 Bio-V Art. 16a Abs. 6	1 Überschreitung <1 % 2 Max. Futteranteil aus nicht-biologischem Anbau nicht eingehalten <5 % 3 Max. Futteranteil aus nicht-biologischem Anbau nicht eingehalten >5 %	Keine Kürzung bei erster Feststellung GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3 GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	0 Pte., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall 15 Pte.	
09.07.04.04	Anteil Umstellfutter unter 30 % resp. 60 % bei betriebseigenem Umstellungsfutter (Umstellbetriebe 100 % möglich)	Bio-V Art. 16a Abs. 5	Max. Anteil Umstellfutter nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.05	Raufutteranteil bei Wiederkäuern über 60 %	Bio-V Art. 16b Abs. 1	Raufutteranteil bei Wiederkäuern nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.06	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, eingehalten: Rinder und Tiere der Pferdegattung 3 Monate, Schafe und Ziegen 35 Tage, Schweine 40 Tage. Milch erfüllt Anforderungen der WBF Bio-V (keine gehärteten Fette)	Bio-V Art. 16b Abs. 2 WBF Bio-V Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anh. 7	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.07.04.07	Getreide- und Körnerleguminosenanteil über 65 % im Geflügelfutter	Bio-V Art. 16b Abs. 3	Getreide- und Körnerleguminosenanteil weniger als 65 % im Geflügelfutter	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.04.08	Keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt; keine gentechnisch veränderten Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt. GVO-Verunreinigungen unter dem Grenzwert (0,9 %), Nachweis der GVO-Freiheit liegt vor	Bio-V Art. 3 Bst. c	GVO-haltige Futtermittel eingesetzt Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr. GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte. + Vermarktungsauflage 5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte.	
<b>09.07.05 Haltung der Tiere</b>						
09.07.05.01	Tiere sind nicht angebunden (Ausnahmen: Rindvieh, Ziegen)	Bio-V Art. 15a	Tiere sind angebunden	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.05.02	Kälber, Lämmer und Ziegen nur bis zum Alter von 1 Woche in Einzelboxen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Jungtiere sind über 1 Woche in Einzelboxen	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09.08</b>	<b>Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen Schweine</b>					
09.08.01	Eber in Gruppen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Eber nicht in Gruppen gehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro betroffene GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.02	Ferkel nicht in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen	WBF Bio-V Anh. 5	Ferkel in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.03	Schweine erhalten frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter	WBF Bio-V Anh. 5	Schweine erhalten kein Raufutter	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.04	Anforderungen an die Gesamtfläche (Stall und Laufhof) gemäss Anhang 6 WBF Bio-V werden erfüllt.	WBF Bio-V Anh. 6	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
<b>09.09</b>	<b>Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen Geflügel</b>					
09.09.01	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel (wie Bodenfläche, Einstreu, Beleuchtung, Zutufmöglichkeit bei Truten und Wasserzugang bei Wassergeflügel) gemäss Anhang 5 WBF Bio-V werden erfüllt	WBF Bio-V Anh. 5	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.02	Maximale Stallbelegung ist eingehalten.	WBF Bio-V Anh. 5	Stallbelegung nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.03	Die minimal geforderte Weidefläche ist vorhanden.	WBF Bio-V Anh. 5	Weidefläche nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.04	Das Mindestschlachtalter wird eingehalten.	Bio-V Art. 16g	Mindestschlachtalter nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
<b>09.10</b>	<b>Rubrik Bio Tierhaltung - spezifische Anforderungen übrige Tierarten</b>					
09.10.01	Gattungsspezifische Anforderungen bei Tierarten, welche in den bisherigen Punkten noch nicht erwähnt wurden, sind erfüllt	Bio-V Art. 39c; WBF Bio-V Anh. 5	Übrige Tierarten: Anforderungen nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufflage	
	RAUS Anforderungen Gitzli/Lämmer unter 1-jährig eingehalten	WBF Bio-V Anh. 5	RAUS Anforderungen Gitzli/Lämmer unter 1-jährig nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsaufflage	
	Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons eingehalten		Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	1 Pt. pro GVE und fehlendem Tag, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsaufflage	
09.10.02	Bienen: Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 16h	Bienen: Bio-V nicht eingehalten	100 Fr.	5 Pte. + Vermarktungsaufflage	
09.10.03	Hobbytiere: Fütterungs- resp. Haltungsvorschriften sinngemäss eingehalten	Bio-V Art. 6	Hobbytiere: Anforderungen nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr.	5 Pte. pro GVE, max. 15 Pte.	
<b>09.11</b>	<b>Rubrik Bio Sömmerung, Wanderschäferei</b>					
09.11.01	Sömmerung auf Bio-Alp oder Art 26-34 DZV eingehalten	Bio-V Art. 15b	Sömmerung nicht auf Bio-Alp oder 3. Abschnitt DZV nicht eingehalten	im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tierkategorie x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsaufflage Im Wiederholungsfall 10 Pte.	
09.11.02	Gemeinschaftsweide: abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz vorhanden	Bio-V Art. 15b	Gemeinschaftsweide: keine abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz nicht vorhanden	im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsaufflage Im Wiederholungsfall 10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
<b>09.20</b>	<b>Rubrik Vermarktung / Direktvermarktung / Hofverarbeitung</b>					
09.20.01	Lohnverarbeitung vertraglich geregelt Entweder Lohnverarbeitungsvertrag, wenn der Lohnverarbeitungsbetrieb nicht selber unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (für diese Produkte müssen alle Unterlagen, wie Rezepturen usw. analog den Hofverarbeitungsprodukten vorliegen) Oder Zertifikat und Lieferscheine wenn ein Lohnverarbeiter unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (es müssen keine Dokumente wie Rezepturen etc. vorliegen)	BS RL Teil III, 17 BLW Weisung Juni 2006 Bio-V Art. 2, 24, 24a, 27, 30	Lohnverarbeitungsvertrag fehlt, ist mangelhaft (nicht aktuell) oder für die Kontrolle unbrauchbar Zertifikate der Lohnverarbeiter fehlen oder sind unvollständig		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
			Verarbeitung bei einem Verarbeiter mit mehr als 5 Bio-Kunden ohne eigenen Kontrollvertrag		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Lohnverarbeiter für Wein ist nicht zertifiziert		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe Bei Direktimport von ausserhalb der EU: Kontrollbescheinigung/Einzelermächtigung liegt vor	Bio-V Art. 24a	Zertifikate fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Kontrollbescheinigung und wenn nötig Einzelermächtigung fehlen. Lieferscheine fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Nachweis der Gentechfreiheit ungenügend (fehlende Atteste)		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
09.20.03	Warenflüsse belegt und nachvollziehbar bei Zukauf, Hofverarbeitung, Lohnverarbeitung und Verkauf Aufzeichnungen vorhanden und vollständig	Bio-V Art. 26, 27	Rapporte, Warenbestandslisten, Verarbeitungsprotokolle, Lieferscheine Wegfuhr fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.04	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten im Lager, in der Verarbeitung	Bio-V Art. 26, 27	Separierung verschiedener Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) im Lager, -in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.05	Rezepturen und Verarbeitungsbeschriebe liegen vor (Eigenproduktion und Lohnverarbeitung bei nicht zertifizierten Lohnverarbeitungsbetrieben) Fehlen Rezepturen, Verarbeitungsbeschriebe, Lohnverarbeitungsverträge oder notwendige Zertifikate oder Nachweise, sind die Produkte als nicht biologische Produkte zu vermarkten	Bio-V Anh. 1.2	Rezepturen fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
09.20.06	Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss WBF Bio-V	Bio-V 18 WBF Bio-V Anh. 3	Unzulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität (nicht biologische Qualität, Umstellqualität anstatt Bio-Qualität) eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe.		0 Pte. bis max. 30 Pte. (mengenabhängig) + Vermarktungsauflage mind. 10 Pte. im Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 5 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der Sachbezeichnung.		15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 30 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der übrigen Kennzeichnung		15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 3c	Das Produkt enthält gentechnisch veränderte Komponenten oder Komponenten, welche mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt worden sind		15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	
09.20.07	Keine Behandlung mit ionisierenden Strahlen	Bio-V Art. 3.d	Einsatz von ionisierenden Strahlen auf dem Betrieb oder bei eigenen Produkten		110 Pte.	
09.20.08	Deklarationsvorschriften Bio-V eingehalten (Zertifizierungsstelle, Umstellvermerk)	Bio-V Art. 2, 17-21 Weisung BLW vom März 2007	Zertifizierungsstelle ist nicht aufgeführt		10 Pte.	
			Zertifizierungsstelle ist mangelhaft aufgeführt		0 Pte., keine Wiederholung	
			Zertifizierungsstelle nach alten Vorschriften aufgeführt		0 Pte., Hinweis/Anmerkung	
			Pflichtvermerk übrige Kennzeichnung nicht korrekt. Bio-Flächen ist grösser oder auffälliger geschrieben ist als die übrigen Angaben oder im Sichtfeld der Sachbezeichnung fehlt der Hinweis „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden“		10 Pte.	
			Umstellungsvermerk fehlt oder ist nicht korrekt gemäss Art. 20 Bio-V Zutaten nicht korrekt bezeichnet Bio-Flächen fehlt in Zutatenliste		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
09.20.09	Nicht-biologische Produkte im Verkauf klar gekennzeichnet	Bio-V Art. 2, 4	Separierung/Kennzeichnung verschiedener Qualitäten im Verkauf nicht eindeutig.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
09.20.10	Anforderungen an die Vermarktung von nicht-biologischer oder Umstellungsware eingehalten	Bio-V Art. 8	Produkte von Umstellungsbetrieben, von Neuland oder eigene Umstellungsprodukte falsch deklariert vermarktet.		Bei Kleinstmengen (Warenverkaufswert 500.- Fr.): 10 Pte. + Vermarktungsaufgabe, sonst 30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
09.20.11	Salmonellenuntersuchung bei Beständen über 1000 Tieren (alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der 24. Lebenswoche)	TSV 916.401 Art. 257	Salmonellenuntersuchung fehlt		15 Pte. Meldung an Bio Suisse	
09.20.12	Alpbetrieb mit Bio-Vermarktung: zur Milchproduktion nur Bio-Tiere auf der Alp	Weisung BLW zu Bio-V 6	Nicht-Bio-Milchtiere sind vorhanden, keine Bio-Vermarktung von Milchprodukten (Bio-Schweine sind u. U. möglich)		Vermarktungsaufgabe für Milchprodukte (ohne weitere Sanktion) Meldung an Bio Suisse	

**Kontrollpunkte RAUS (bzw. BTS Kaninchen)**

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.41.01-06	RAUS Anforderungen alle Tiergattungen (Ausnahme: Kaninchen) erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	RAUS nicht erfüllt		Pte. gemäss RAUS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte. je Tiergattung	
09.41.07	BTS Anforderungen für Kaninchen erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	Kaninchen: BTS nicht erfüllt		Pte. gemäss BTS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte.	

**Kontrollpunkte Bio Suisse**

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
<b>30.01</b>	<b>Rubrik Allgemeines, Gesamtbetrieblichkeit</b>			
30.01.01	U1/neue Betriebsleitung: 2 Tage Pflichtausbildung besucht	BS RL Teil II 1.2.1	Pflichtausbildung nicht besucht (gilt nur für neuumgestellte Betriebe und neue Betriebsleitung)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Frist: Ende der Umstellung
30.01.02	Gesamtbetrieblichkeit erfüllt, Betriebsdefinition eingehalten	BS RL Teil II, 1.1	Besitzverhältnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen unklar, räumliche Trennung, Erscheinungsbild, Eigenständigkeit ungenau	15 Pte.
			Auf dem Knospe Betrieb werden Arbeiten unter der Verantwortung der Betriebsleitung eines Nicht-Bio-Betriebs ausgeführt	30 Pte.
			Betriebsleiter ist an der operativen Leitung eines Nicht-Bio-Betriebs beteiligt (finanzielle Minderheitsbeteiligung ist möglich)	30 Pte.
30.01.02	Abgabe von Flächen an nicht biologische Betriebe mit kantonal bewilligtem Pachtvertrag	BS RL Teil II, 1.1.6	Flächen wurden kurzfristig (für 3 Jahre oder weniger) an nicht biologischen Betrieb verpachtet oder zur Nutzung abgegeben und werden jetzt wieder bewirtschaftet. Das gilt auch bei Flächenabtausch.	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe für die betroffene Fläche für 3 Jahre
30.01.03	Schrittweise Umstellung: Bewilligung der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 1.3	Bewilligung der MKA fehlt, nur Bewilligung des BLW vorhanden	110 Pte.
	Anforderungen gemäss Richtlinie zur schrittweisen Umstellung erfüllt: Herbizidverbot, aus allen Problemkulturen Teilflächen umgestellt, max. 3 Jahre nicht biologisch, max. 2 Zertifizierungsstufen)		Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt	30 Pte. Vermarktungsaufgabe
30.01.04	Produktionsstätte hat Bewilligung der MKA	BS RL Teil II, 1.1	Produktionsstätte hat keine Bewilligung der MKA	110 Pte.
30.01.05	Keine Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen auf Drittbetrieben Ausnahme: als Angestellter von Dritten dürfen Arbeiten ausgeführt werden.	BS RL Teil II, 1.1.5	Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen als Unternehmer auf Drittbetrieben ausgeführt, keine unerlaubten Mittel auf dem Betrieb.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall (unerlaubte Mittel auf dem Betrieb werden separat unter Punkt 09.02 oder 30.02 sanktioniert)
30.01.06	Ausnahmebewilligung der MKA betreffend Betriebsdefinition oder Parallelvermarktung	BS RL Teil II, 1.4	Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Ausnahmebewilligung fehlt	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01.07	Keine Altlasten Mögliche Belastungen aufführen. Belastungsrisiken erwähnen: Altlasten, Pestizidrückstände in Gewächshäusern (v. a. bei Gurkengewächsen)	Bio-V Art. 3a BS RL Teil II, 2.5	Belastungsrisiken durch Altlasten	0 Pte. Für Rückstandsanalysen vormerken Meldung an Bio Suisse
<b>30.02.01 Rubrik Pflanzenbau</b>				
30.02.01.01	Nur Dünger (inkl. Recyclingdünger) und Substrate gemäss FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/auf dem Hof gelagert bzw. bei Eigenmischungen von Substraten ist das Mischrezept vorhanden und in Ordnung (Mischungskomponenten müssen biokonform aber nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste enthalten sein)	BS RL Teil II, 2.4 FiBL-Betriebsmittelliste	Eingesetzter oder gelagerter Dünger/Substrat nicht gemäss FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 2 Bio-V-WBF) aber biokonform Der Torfanteil in Substraten ist zu hoch bzw. der Kompostanteil zu niedrig oder die Bewilligung der MKA für das Substrat für Sonderkulturen liegt nicht vor. Bei Eigenmischungen von Substraten: Die Rezeptur ist nicht vorhanden oder unvollständig.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall  15 Pte.
30.02.01.02	Hofdüngelieferanten haben ein anerkanntes Label (MKA-Liste) oder sie setzen nachweislich keine GVO-Futtermittel ein Hofdüngerabgabe: Abzug in der Nährstoffbilanz nur bei Abgabe an Bio-Betriebe Distanzlimiten für Hofdüngerabnahme, Hofdüngerabgabe eingehalten Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben. Hofdüngelieferungen nur bis max. 50 % des Nährstoffbedarfes und Nachweis, dass keine Bio-Hofdünger verfügbar. Max. 50 % des Nährstoffbedarfes mit zugeführter Gärgülle abgedeckt (Zugeführt = nicht vom eigenen Betrieb stammend. Alle eigenen Hofdünger dürfen auch nach dem Einsatz in einer Biogasanlage auf dem Bio-Betrieb eingesetzt werden. In diesem Fall ist ein Einsatz von Gärgülle von 100 % des Bedarfs möglich, vorausgesetzt die Nährstoffbilanz ist ausgeglichen.)	BS RL Teil II, 2.4 FiBL Betriebsmittelliste	Labelnachweis nicht vorhanden oder Nachweis für GVO-freie Futtermittel fehlt Abzug Hofdüngerabgabe gemacht, obwohl Abnehmer kein Bio-Betrieb ist; ausgeglichene Suisse Bilanz nur durch Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb eingehalten Hofdüngerzufuhr/-wegfuhr über mehr als 80 km (Geflügelmist, Kompost, Pilzsubstrat mit Hofdünger), 40 km (Mist anderer Tiere, Gärgut fest), 20 km (Gülle, Gärgülle und Recyclingdünger flüssig) Luftdistanz Hofdüngelieferungen mit nicht biologischem Betrieb über 50 % des Bedarfes und keine Ausnahmebewilligung vorhanden. Mehr als 50 % des Nährstoffbedarfs mit zugeführter Gärgülle / zugeführtem Gärgut abgedeckt.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall  15 Pte.  15 Pte.  15 Pte.
30.02.01.03	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.2b	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger nicht eingehalten	15 Pte.
30.02.01.04	Kompostzufuhr gemäss Bio Suisse Richtlinien oder Kompost mit Hilfsstoffknospe	BS RL Teil II, 2.4.3	Kompost entspricht nicht der Bio Suisse Richtlinie Eigenkompostierung: Rohstoffe nicht i. O.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
<b>30.02.02 Rubrik Pflanzenschutz</b>				
30.02.02.01	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste auf dem Hof gelagert	BS RL Teil II, 2.6 Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Gelagertes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.02.02.02	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste im Einsatz	BS RL Teil II, 2.6 Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Eingesetztes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt Bekämpfung von Lagerschädlingen bzw. Mäusebekämpfung entspricht nicht den Ausführungsbestimmungen	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.02.02.04	Einsatzmenge Kupfer bei Kern- oder Beerenobst eingehalten.	BS RL Teil II, 2.6.3.2	Einsatzmengen Kupfer bei Kern oder Beerenobst nicht eingehalten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
<b>30.02.03 Rubrik Nährstoffbilanz und Biogasanlagen</b>				
30.02.03.01	Abgabe von Hofdünger an Biogasanlage oder Düngerhandel nur mit schriftlicher Vereinbarung mit abnehmendem Bio-Betrieb über entsprechende Menge P (in kg)	BS RL Teil II, 2.4.3.1	Schriftliche Vereinbarung fehlt Menge P nicht korrekt	0 Pte. beim ersten Mal, im Wiederholungsfall wie Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb sanktionieren 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	N-Versorgung laut Bilanz: max. 100 % des Bedarfs	BS RL Teil II, 2.4.2.4	Bilanz vorhanden mit N-Versorgung > 100 %	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Mind. 50 % der anfallenden Hofdünger (nach N- oder P-Anfall) gemessen am Nährstoffbedarf der Kulturen können auf dem Betrieb verwertet werden. Ausnahme: AB der MKA infolge von Änderungen in der GRUD	BS RL Teil II, 2.4.3.1b	Weniger als 50 % aber mehr als 25 % auf dem Betrieb verwertbar Weniger als 25 % auf dem Betrieb verwertbar	30 Pte. 60 Pte.
	Max. 50 % (ohne eigene an eine Biogasanlage gelieferte und wieder zurückgenommene Nährstoffe) des Gesamtnährstoffbedarfes sind Gärgülle oder Gärgut.	BS RL Teil II, 2.4.3.2	Mehr als 50 % des Gesamtnährstoffbedarfes (ohne eigene an eine Biogasanlage gelieferte und wieder zurückgenommene Nährstoffe) sind Gärgülle oder Gärgut	15 Pte
	Maximale Nährstoffbelastung nach Zone i. O. Bei Überschreiten einer bestimmten Grenze muss zusätzlich zur ausgeglichenen Bilanz eine schriftliche, plausible Begründung für die grössere Intensität erbracht werden. Diese Grenze liegt bei: BZ I: 2,2 GVE/ha, BZ II: 1,8 GVE/ha, BZ III: 1.5 GVE/ha, BZ IV: 1.3 GVE/ha	BS RL Teil II, 2.4.2	Maximale Nährstoffbelastung nach Zone gemäss Richtlinien zur Nährstoffversorgung überschritten, Grenze gemäss Ausführungsbestimmung ohne schriftliche Begründung überschritten	15 Pte
	Biogasanlage auf Knospe-Betrieben: Nur zugelassene Substrate eingesetzt. Schwermetallgrenzwerte eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.3	Nicht zugelassene Substrate in der Biogasanlage eingesetzt Schwermetallgrenzwerte gemäss ChemRRV nicht eingehalten	15 Pte. 15 Pte.
<b>30.03. Rubrik Saat- und Pflanzgut</b>				
30.03.01	Pflanzgut aus Knospe-Anbau verwendet	BS RL Teil II, 2.2.3.1	Verwendung von Bio aber nicht Knospe-Gemüse-/Kräuterpflanzgut ohne AB	10 Pte. Meldung an Bio Suisse



Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.03.02	Knospe-Saat-/Pflanzgut verwendet	BS RL Teil II, 2.2	Verwendung von nicht biologischem Saat-/Pflanzgut aus Stufe 1	20 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht biologischem Saat-/Pflanzgut bzw. Saatkartoffeln aus Stufe 2 ohne Ausnahmegewilligung der Saatgutstelle.	Keine zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Futterbau: Eigenmischung enthält weniger als 50 % Bio-Anteil bzw. weniger als 40 % Bio-Anteil bei Mischungen analog 400er Mischungen. In Vorjahren gekaufte Mischungen mit jetzt ungenügendem Bio-Anteil dürfen noch aufgebraucht werden.	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.03.03	Knospe-konformes Vermehrungsmaterial verwendet	BS RL Teil II, 2.2.3	Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne Ausnahmegewilligung der Saatgutstelle.	30 Pte. (bei Kleinstmengen bis 5 Pflanzen: 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall) Spezialregelung Hochstammobst: Halbierung der Punktzahl (bis 5 Hochstämme keine Sanktion) Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial für Obst und Beeren, nicht aus Schweizer Knospe-Herkunft, ohne Ausnahmegewilligung der Saatgutstelle	15 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.03.05	AB für nicht Knospe Ausgangsmaterial vor Bestellung bzw. vor Saat/Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.2.3.3	AB erst nachträglich eingeholt	0 Pte. Beim 1. Mal, 10 Pte. Im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.03.06	Kein Einsatz von Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais) und Raps	BS RL Teil II, 2.2	Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais) oder Raps verwendet	15 Pte. Vermarktungsaufgabe, Meldung an Bio Suisse
30.03.07	Winterkulturen vor Umstellungsbeginn Betrieb/Parzelle Knospe-konform angelegt	BS RL Teil II, 4.4, 2.2, 3.7	Verbotener Hilfsstoffeinsatz (Saatgut und Pflanzenschutzmittel etc.) bei überwinternden Kulturen vor der Umstellung	0 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.03.08	AB für Nicht-CH-Knospe Saatkartoffeln vor Bestellung bzw. vor Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.3	AB nicht rechtzeitig eingeholt	10 Pte.
<b>30.04</b>	<b>Rubrik Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung</b>			
30.04.01	Keine Tiefendämpfung im gedeckten Anbau oder in der Setzlingsproduktion ohne Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle (Tiefendämpfung: in 10 cm Bodentiefe wird eine Temperatur von >70 °C erreicht)	BS RL Teil II, 3.1.4	Tiefenentseuchung im gedeckten Anbau ohne Ausnahmegewilligung durchgeführt	10 Pte.
	Max. 5 °C im Gewächshaus im Winter (1.12. – 28.2. ab 1.1.2015 1.11. – 31.3.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m <sup>2</sup> K und höher (Ausnahmen: Jungpflanzen) Max. 10 °C im Gewächshaus (1.12. – 28.2.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m <sup>2</sup> K und tiefer. Definition Jungpflanzenstadium für Topfkräuter: max. die Hälfte der Zeitdauer von der Saat bis zum Verkauf und nicht mehr als 5 Wochen.	BS RL Teil II, 2.7 BS RL Teil II, 3.1.5	Gewächshaus mit Gebäudehülle $\geq$ U-Wert 2,41 W/m <sup>2</sup> K über 6 °C zwischen 1.12. und 28.2. ab 1.1.2015 1.11. – 31.3. im Winter (für Topfkräuter Heizung frühestens ab 24.1. erlaubt ab 1.1.2015: ab 24.2.) Gewächshaus mit Gebäudehülle < U-Wert 2,41 W/m <sup>2</sup> K über 11 °C zwischen 1.12. und 28.2.	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
	Keine Assimilationsbeleuchtung. Ausnahmen: ▪ Jungpflanzen ▪ Mutterpflanzen	BS RL Teil II, 2.7.2	Assimilationsbeleuchtung vorhanden	10 Pte

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
	Treibereikulturen: maximale Heiztemperatur 18 °C bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m²K und tiefer	BS RL Teil II, 2.7.4	Heiztemperatur > 18 °C Treibereikultur in Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m²K und höher und Heizung über 6 °C im Winter	10 Pte	
	Keine bodenunabhängige Produktion, Topfkulturen nur bei Non-Food-Produkten und Kräutern (Balkonkräuter), Keimlingstreiberei gilt als Verarbeitung	BS RL Teil II, 3.1.1	Kräuter in Töpfen für Schnitt von Bundware	30 Pte.	
30.04.02	Richtlinien im Hausgarten eingehalten Bei ausschliesslicher Selbstversorgung ist die Verwendung von nicht biologischem Pflanz- und Saatgut toleriert.	BS RL Teil II, 1, Abs. 3	Nicht zugelassene PSM im Hausgarten eingesetzt (Schneckenkörner, Achtung Eisen-(III)-Orthophosphat ist zugelassen!) oder nicht zugelassene PSM gelagert, welche offensichtlich nur im Hausgarten zur Anwendung gelangen und oder nicht zugelassene Dünger (inkl. N) im Hausgarten eingesetzt	10 Pte.	
30.04.03	Obstbau Boden ganzjährig begrünt Ausnahme: Baumstreifen darf offen sein.	BS RL Teil II 3.2.3 BS RL Teil II, 3.3.1	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte.	
30.04.04	Rebbau Boden ganzjährig begrünt Mulchdecke oder Einsaat bei Reben sowie alternierendes Hacken erlaubt.	BS RL Teil II 3.2.3 BS RL Teil II, 3.3.1	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte.	
30.04.05	Pilze Substrathersteller ist zertifiziert, bzw. bei Eigenproduktion ist die Rezeptur in Ordnung	BS RL Teil II, 3.4.3	Zertifikat liegt nicht vor oder ist nicht aktuell, bzw. die Rezeptur bei Eigenproduktion entspricht nicht den Richtlinien	15 Pte.	<b>30.04.05: max. 60 Pte. für Landwirtschaftsbetriebe, keine Begrenzung für reine Pilzbetriebe</b>
	Pilze Verwendung von Knospe-Stroh oder Bio Suisse anerkanntem Bio-Stroh aus dem Ausland	BS RL Teil II, 3.4	Bio-Stroh anstatt Knospe-Stroh verwendet und keine Bestätigung der gesamtbetrieblichen Umstellung vorhanden Stroh von nicht biologischen Betrieben verwendet	Pte. = %-Anteil nicht-knospe-konformes Bio-Stroh am gesamten Strohhedarf, max. 30 Pte. 60 Pte.	
	Pilze Bio-Mist oder Ausnahmebewilligung der MKA	BS RL Teil II, 3.4.	Pferdemist nicht aus einem Bio-Betrieb, ohne Bewilligung der MKA	Pte. = %-Anteil nicht biologischer Mist am gesamten Mistbedarf, max. 30 Pte.	
	Pilze Abgabe von Substrat, das Hofdünger enthält, nur an Bio-Betriebe bzw. Hobbygärtner	BS RL Teil II, 3.4.3.4	Substrat mit Hofdünger an Nicht-Bio-Betriebe (ausser Hobbygärtner) abgegeben	15 Pte.	
	Pilze Nur zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	BS RL Teil II, 3.4.5	Nicht zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	0 Pte. solange keine verbindliche Liste vorliegt.	
	Pilze Nur thermische Hygienisierung, keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel	BS RL Teil II, 3.4.5	Substrat chemisch hygienisiert	60 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
<b>30.07</b>	<b>Tierhaltung</b>			
<b>30.07.01</b>	<b>Rubrik Tierhaltung allgemein</b>			
30.07.01.01	Zusatzanforderungen Tiergesundheit/Tierzucht Bio Suisse	BS RL Teil II, 4.5	Schwänze kupieren bei Schafen ohne Indikation (Aufzucht, Alpung)	15 Pte.
	Trockensteller nur nach bakteriologischer Untersuchung und Antibiogramm	BS RL Teil II, 4.3	Antibiotische Trockensteller ohne bakteriologische Untersuchung eingesetzt	5 Pte. / Behandlung
			Antibiotische Trockensteller mit bakteriologischer Untersuchung, aber ohne Antibiogramm eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Einsatz kritischer Antibiotika nur nach Massgabe der RL		Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Erstbehandlung ohne Antibiogramm verwendet Ausnahme: Dieses ist als einziges für die Indikation zugelassen	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Gruppentherapie oder Euterbehandlung ohne Antibiogramm verwendet	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Ab 1.1.2016 keine PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.		Nach dem 1.1.2016 PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.	10 Pte.
30.07.01.02	Hilfsstoffe in der Tierhaltung nur aus FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/gelagert (Fliegenmittel)		Nicht zugelassene Mittel gelagert/ eingesetzt, die jedoch Bio-V-WBF-konform sind	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.01.03	Kein Einsatz von QAV-haltigen Reinigungsmitteln bei Melkgerätschaften	BS RL Teil II, 4.1.3	QAV-haltige Reinigungsmittel werden eingesetzt	10 Pte.
<b>30.07.02</b>	<b>Rubrik Züchtung, Herkunft</b>			
30.07.02.01	Junghennen aus Knospe-Produktion	BS RL Teil II, 4.4	Junghennen sind bio, aber nicht aus Knospe-Betrieb (nicht biologische Tiere werden unter 09.07.03.04 sanktioniert)	10 Pte.
			Eintrag in Datenbank Geflügel nicht getätigt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Legehennen- und Mastpouletküken aus Knospe-zertifizierter Brüterei		Küken von Mast-/Legehybriden ohne AB aus Nicht-Knospe-Brüterei eingestallt.	15 Pte.
	Ferkel aus Knospe-Betrieb eingestallt Ausnahmen: Selbstversorgung, Sömmerung auf nicht biologischer Alp und weder vor noch nach der Alp auf dem Betrieb		Ferkel aus Bio-V-Betrieb eingestallt, ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit.	10 Pte.
	Remontierung Zuchtschweine: Zukauf von nicht biologischen Betrieben max. 10 % des Bestandes jährlich und ausschliesslich ungedeckte Sauen		Mehr als 10 % nicht biologische Remonten eingestallt	15 Pte.
			Nicht biologische Remonten gedeckt zugekauft	
30.07.02.02	Kein Einsatz ET-Stiere oder -Sperma Ausnahme: ET-Stiere bei nicht biologischen Tieren mit Aufzuchtvertrag	BS RL Teil II, 4.3.2	Sperma von ET-Stieren eingesetzt	5 Pte./Einsatz
			Sperma aus Spermasexing eingesetzt	10 Pte.
			Bio-Betriebsleiter besitzt gespülte Embryonen	30 Pte.
30.07.02.03	Wartefrist nach Tierzukauf aus Bio-V-Betrieb eingehalten (3 Monate)	BS RL Teil II, 4.4.1	Wartefrist 3 Monate bei Fleisch von Bio-V-Tieren nicht eingehalten	15 Pte.

30.07.01.01: max. 30 Pte

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
<b>30.07.03</b>	<b>Rubrik Fütterung</b>			
30.07.03.01	Bei Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt. Bei Eigenimport von Futtergetreide muss mind. 50 % der Gesamtmenge an Futtergetreide Schweizer Herkunft sein Zugeführte Bio-Siloballen sind korrekt etikettiert	BS RL Teil II, 4.2.3.1	Bio-V-Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.1) Eigenimport: < 50 % Futtergetreideanteil Schweizer Herkunft Zugeführte Bio-Siloballen sind nicht korrekt etikettiert	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.02	Raufutteranteil bei Wiederkäuern eingehalten	BS RL Teil II, 4.2 Abs. 5, BS RL Teil II, 4.2.4 BS RL Teil II, 4.2	Raufutteranteil für alle Wiederkäuer zusammen liegt unter 90 %	30 Pte.
30.07.03.12	Minimaler Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) bei Wiederkäuern eingehalten: 75 % im Talgebiet, 85 % im Berggebiet (gerechnet auf die Jahresration)	BS RL Teil II 4.2	Minimaler Grasanteil für alle Wiederkäuer liegt unter 75 (Talgebiet) bzw. 85 % (Berggebiet)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.03	Gesömmerte Tiere und Tiere in Wanderherden nehmen vorübergehend höchstens 5 % ihres Jahresfutterbedarfes auf nicht biologischen Weiden auf	BS RL Teil II, 4.4.5.1	Mehr als 5 % auf nicht biologischen Weiden aufgenommen	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.04	Bei Nicht-Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt Bei Eigenimport von Futtergetreide muss mind. 30 % der Gesamtmenge an Futtergetreide Schweizer Herkunft sein	BS RL Teil II, 4.2.3.1	Bei Nicht-Wiederkäuern nicht biologisches bzw. Bio-V- Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.2) Nicht biologische Frischmilch nicht nur in Ausnahmefällen eingesetzt (Tod des Muttertiers, schwere Erkrankung des Muttertiers, Drillingsgeburten und verstossene Tieren, wo nicht genügend Bio-Milch für die jungen Tiere vorhanden ist) Eigenimport: < 30 % Futtergetreideanteil Schweizer Herkunft	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.05	Ferkel nicht vor 6 Wochen abgesetzt	BS RL Teil II, 5.4.1.1	Ferkel zu früh abgesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.06	Nur Knospe-Milchpulver eingesetzt. Ausnahmen: bei Drillingsgeburten, Verstossen der Jungtiere, Krankheit oder Tod des Muttertieres bei Schafen und Ziegen und für therapeutische Zwecke mit tierärztlicher Verschreibung und Eintrag im Behandlungsjournal. Nur Knospe-konforme Futtermittel eingesetzt	BS RL Teil II, 4.2	Nicht-Knospe-Milchpulver in anderen Fällen eingesetzt als bei Drillingsgeburten, Verstossen der Jungtiere, Krankheit oder Tod des Muttertieres bei Schafen/Ziegen oder für therapeutische Zwecke. Keine tierärztliche Verschreibung und kein Eintrag im Behandlungsjournal  Verwendete Kraffuttermischung ist nicht Hilfsstoffknospe bzw. enthält bei Selbstmischern unzulässige nicht biologische Bestandteile (Ausnahme: in der Pensionspferdehaltung darf nicht biologisches aber GVO-freies Kraffutter weiterhin eingesetzt werden). Verwendetes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse Richtlinie Teil II 4.2.1.2 Verwendeter Mineralstoff ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste aber Futtermittelbestätigung vorhanden	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall  15 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 15 Pte bei 1. Wiederholung.)  0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.07	Nur Knospe-konforme Futtermittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Gelagertes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse Richtlinie Teil II 4.2.1.	10 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte bei 1. Wiederholung)

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.07.03.13	Nicht-zugelassene Futtermittel nur mit tierärztlicher Verschreibung und AB des FiBL eingesetzt. Einsatz im Behandlungsjournal eingetragen.	BW RL Teil II, 4.2.3.5	Nicht-zugelassene Futtermittel ohne tierärztliche Verschreibung und ohne AB des FiBL eingesetzt. Einsatz nicht im Behandlungsjournal eingetragen.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.07.03.08	Kälber mit mind. 1000 l Vollmilch getränkt	BS RL Teil II, 4.2	Weniger als 1000 l Vollmilch je Mastkalb vertränkt.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.07.03.09	Anteil Knospe-Futter beträgt mind. 90 % des Gesamtfutterverzehr	BS RL Teil II, 4.2.2.3	Mehr als 10 % Futter in Nicht-Knospe-Qualität eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.07.03.10	Nur auf Betriebsmittelliste aufgeführte Futtermittel eingesetzt	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Verwendetes Futtermittel (Propion-, Ameisen- Essig oder Milchsäure) ist nicht auf FiBL-Futtermittelliste, FiBL-Betriebsmittelliste (nur im Anhang 7 WBF Bio-V) aber biokonform	10 Pte.	
30.07.03.11	Nur auf Betriebsmittelliste aufgeführte Futtermittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Unerlaubtes Siliermittel gelagert	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
<b>30.08.</b>	<b>Rubrik Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schweine</b>				
30.08.01	Anforderungen Schweine erfüllt	BS RL Teil II, 5.4	Unterschreitung Mindestmasse Bio Suisse	15 Pte.	<b>30.08: max. 30 Pte.</b>
			Weide oder Wühlareal für Galtsschweine fehlt	20 Pte.	
			Weide oder Wühlareal für Galtsschweine ist ungenügend	10 Pte.	
			Liegeflächen sind nicht oder ungenügend eingestreut	10 Pte.	
	In Ställen, neu oder umgebaut nach 1.1.2012:	BS RL Teil II, 5.4.1.3	Stallmasse nicht eingehalten	15 Pte.	
			Mehr als 50 % der minimalen Auslaufläche perforiert	15 Pte.	
			Kein permanenter Auslauf für alle Schweine	15 Pte.	
Fixation der Sauen (ausser für Fütterung max. 30 Min)	15 Pte.				
30.08.02	Auslauf Ferkel mind. 20 Tage während der Säugezeit ab 25. Lebenstag	BS RL Teil II, 5.4.1.1	Auslaufvorschriften nicht eingehalten	5Pte./GVE, min 10 Pte., max 30 Pte.	
<b>30.09.</b>	<b>Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen Geflügel</b>				
<b>30.09.01</b>	<b>Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Lege- und Junghennen (BS RL Teil II, 5.5)</b>				
30.09.01.01	Höchstbestand je Stalleinheit: 2000 Legehennen oder 4000 Junghennen Ausnahme: Unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Legehennen 2 %, bei Junghennen (6 Wochen alt) 4 %, bei Küken 6 % zusätzliche Tiere eingestallt werden	BS RL Teil II, 5.5	Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien einzeln sanktioniert	<b>30.09.01: max. 30 Pte.</b>
30.09.01.02	Abstand zwischen zwei Stalleinheiten eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.2.2 und 5.5.3.1	Abstand ungenügend	15 Pte.	
30.09.01.03	Anforderungen Bio Suisse Stallmasse eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.3.14	Bio Suisse Masse Stall nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.04	Anforderungen an AKB eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.2.5 und 5.5.3.6	Bio Suisse Anforderungen AKB nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.05	Anforderungen an integrierten AKB eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.3.6	Bio Suisse Anforderungen an integrierten AKB nicht eingehalten	15 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.01.07	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.3.6 und 5.5.3.14	Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
			Staubbad ungenügend (<15 cm tief)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.01.08	50 % eingestreuter Scharrraum bei Junghennen (1. - 42. Tag) und 33 % bei allen übrigen Jung- und Legehennen)	BS RL Teil II, 5.5.3.4	Scharrraum zu klein	10 Pte.	
30.09.01.09	Genügend erhöhte Sitzstangen	BS RL Teil II, 5.5.3.5	Zu wenig Sitzstangen	10 Pte.	
30.09.01.10	Kotgrube ist abgetrennt	BS RL Teil II, 5.5.3.4	Kotgrube nicht abgetrennt oder nicht alle 14 Tage entmistet	10 Pte.	
30.09.01.11	Weidefläche eingehalten (total mind. 5 m <sup>2</sup> davon mind. 3,5 m <sup>2</sup> /Legehennen ständig zur Verfügung) Weide ausreichend strukturiert. Von jedem Punkt auf der Weide ist eine anrechenbare Struktur innerhalb von 15 m bei Junghennen bzw. 20 m bei Legehennen erreichbar.	BS RL Teil II, 5.5.3.7	Weidefläche ungenügend	30 Pte.	
			Weide ungenügend strukturiert	10 Pte.	
30.09.01.12	Zeitlicher Zugang zur Weide i. O.	BS RL Teil II, 5.5.3.7	Nicht die Hälfte des natürlichen Tages Zugang zur Weide ohne erlaubte Ausnahmen	15 Pte.	
30.09.01.13	Wasseraufnahme von offener Wasserfläche möglich	BS RL Teil II, 5.5.3.9	Nippeltränken nach dem 98. Lebenstag noch vorhanden	10 Pte.	
30.09.01.14	Herden im Stall und auf der Weide unterteilt	BS RL Teil II, 5.5.3	Herden auf der Weide gemischt, Unterteilung im Stall vorhanden (Durchgangstüren geschlossen)	10 Pte.	
30.09.01.15	Hennen können ein Körnergemisch in der Einstreu aufnehmen Der Körneranteil an der Gesamtration beträgt mind. 5%	BS RL Teil II, 5.5.3.9	Keine Körnerfütterung in die Einstreu	10 Pte.	
			Körneranteil ist < 5%	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.01.16	Ab 450 Legehennenplätze resp. 900 Junghennenplätze: Protokoll der Antrittskontrolle vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Antrittskontrolle noch nicht erfolgt	0 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	
30.09.01.17	Maximal 2 Stalleinheiten Junghennen bzw. 2 Stalleinheiten Legehennen plus zusätzlich die Aufzucht für den eigenen Betrieb vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe erhalten bis 30.06.2016	Keine Sanktion Nutzung erlaubt bis 31.12.2031	
			Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe nach dem 30.06.2016 erhalten	30 Pte.	
<b>30.09.02</b>	<b>Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Pouletmast (BS RL Teil II, 5.5)</b>				
30.09.02.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.10	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.02.02	Herdengrösse max. 500 Tiere in der Endmast, max. 2000 Tiere bis 21. Alterstag	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max Herdengrössen nicht eingehalten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien einzeln sanktioniert	
30.09.02.03	Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Belegungsphasen für Auslauf nicht eingehalten (bei gefrorenem Boden darf der Auslauf zweimal hintereinander belegt werden)	10 Pte.	
30.09.02.04	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.5.7	Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief während der Mast.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	

30.09.01: max. 30 Pte.

30.09.01: max. 30 Pte.

30.09.02: max. 30 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.02.05	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu und Einstreufäche ungenügend	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.02.06	Dem Alter entsprechend müssen Körner angeboten werden	BS RL Teil II, 5.5.5.9	Keine Fütterung von Körnern in der Endmast	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
<b>30.09.03</b>	<b>Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Truten (BS RL Teil II, 5.5)</b>				
30.09.03.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.5.10	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.03.02	Herdengrösse max. 250 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max Herdengrössen nicht eingehalten	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien einzeln sanktioniert	
30.09.03.03	Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Belegungspausen für Auslauf nicht eingehalten	10 Pte.	
30.09.03.04	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.5.7	Staubbad ungenügend, weniger als 10 cm tief während der Mast	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.09.03.05			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.03.05	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu und Einstreufäche ungenügend	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
<b>30.09.04</b>	<b>Andere Geflügel</b>				
30.09.04.01	Keine weiteren Mängel gemäss Richtlinien zur Geflügelhaltung vorhanden	-	Weitere Mängel gemäss Richtlinien zur Geflügelhaltung	10 Pte. (insgesamt)	
<b>30.10</b>	<b>Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen übrige Tiere</b>				
<b>30.10.01</b>	<b>Rindvieh</b>				
30.10.01.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Rindvieh erfüllt: keine elektrischen Kuhtrainer vorhanden (vollständig demontiert)	BS RL Teil II, 5.1	Elektrischer Kuhtrainer in Betrieb oder funktionsfähig	60 Pte.	
			Kuhtrainer nicht mehr funktionsfähig, aber noch nicht vollständig demontiert	20 Pte.	
30.10.01.02	Obligatorischer Weidegang für Rindvieh eingehalten. Ausnahmen: ▪ Tiere bis 160 Tage ▪ Zuchtstiere ▪ Tiere zur Kälbermast	BS RL Teil II, 5.1.1	Kein Weidegang für Rindvieh, aber Zugang zu permanentem Laufhof erfüllt	30 Pte.	
30.10.01.03	Kälberhaltung in Einzelglus bis 8 Wochen zulässig Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit zugekauften Tieren ist max. 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb muss ohne Zwischeneinstellung und am gleiche Tag erfolgen	BS RL Teil II, 5.1.1, 5.1.2	Kälber in Einzelglus älter als 56 Tage Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit mind. einem zugekauften Tier ist grösser als 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb mit Zwischeneinstellung oder nicht am gleichen Tag erfolgt	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
<b>30.10.02</b>	<b>Pferde</b>				
30.10.02.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Pferde	BS RL Teil II, 5.2, 5.3	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Pferde nicht eingehalten	15 Pte., max. 30 Pte.	

30.09.02  
2: max.  
30 Pte.

30.09.03: max. 30 Pte.

30.10.01: max. 30 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
<b>30.10.03</b>	<b>Ziegen</b>			
30.10.03.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Ziegen erfüllt	BS RL Teil II, 5.3	Bio Suisse Stallmasse Ziegen nicht eingehalten	15 Pte.
<b>30.10.04</b>	<b>Schafe</b>			
30.10.04.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schafe erfüllt	BS RL Teil II, 5.2	Bio Suisse Laufhofmasse Schafe nicht eingehalten	15 Pte., max. 30 Pte.
<b>30.10.05</b>	<b>Weitere Tiere</b>			
30.10.05.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen weitere Tiere erfüllt	-	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen weitere Tiere nicht eingehalten	15 Pte., max. 30 Pte.
<b>30.20</b>	<b>Rubrik Vermarktung / Direktvermarktung / Hofverarbeitung</b>			
30.20.01	Kellerkontrolle durchgeführt	BS RL Teil III, 9.2 bzw. Teil I, 2	Nicht angemeldet für Kellerkontrolle trotz eigener Weinkelterung (auch Lohnkelterung durch Dritte)	10 Pte. Der Betrieb muss sich für die Kellerkontrolle im aktuellen Jahr anmelden Meldung an die Kontrollstelle
	Lizenzverträge vorhanden ab Zukauf von Knospe-Produkten (nicht vorverpackt) > Fr. 150'000.- Zusätzliche Punkte bei Lizenznehmer zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatzdeklaration vorhanden und plausibel</li> <li>▪ Sämtliche Knospe-Produkte sind im Lizenzvertragsanhang aufgeführt</li> <li>▪ Auflagen aus dem Lizenzvertragsanhang</li> <li>▪ Eingereichte Rezepturen/Verarbeitungsbeschriebe sind noch aktuell</li> <li>▪ Die Verarbeitungsmethoden, Zutaten und Verpackungsmaterialien wurden von der Bio Suisse genehmigt</li> <li>▪ Die Kennzeichnung ist durch Bio Suisse bewilligt</li> <li>▪ Lizenznehmer ist auf Etiketle aufgeführt</li> </ul>		Lizenzverträge fehlen oder der Anhang ist nicht korrekt	Lizenzvertrag innert gesetzter Frist abschliessen bzw. aktualisieren, keine Zertifizierung ohne Lizenzvertrag Allfällige Mängel bei den zusätzlich für Lizenznehmer zu prüfenden Punkten sind gemäss Sanktionsreglement Handel und Verarbeitung der Bio Suisse zu sanktionieren.
30.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe gemäss Bio Suisse	BS RL Teil III, 1.4	Bei Direktimport: Knospe-Anerkennungsbestätigung fehlt	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe. Bei Import von Raufutter ohne Knospe-Anerkennungsbestätigung → 0 Pte., Sanktionierung unter Punkt 30.07.03.06 falls 10 %-Toleranz überschritten Meldung an Bio Suisse
			Auf den Lieferscheinen fehlen Knospe-Qualitätsangaben	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.20.03	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten und Produkte im Lager, in der Verarbeitung	BS RL Teil III, 17	Separierung verschiedener Qualitäten (Knospe, Bio) im Lager, in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Knospe, Bio) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall



Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.20.04	Zutaten gemäss Bio Suisse eingesetzt	BS RL Teil III	Verwendung nach Bio-V zugelassener, aber nach Bio Suisse unerlaubter Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Bei Verwendung von nicht gelisteten Zutaten, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen keine AB vorhanden.	0 bis 10 Pte. (bei Kleinstmengen 0 Pte., sonst 10 Pte.) und Vermarktungsaufgabe mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.20.05	Erlaubte Verfahren (gemäss Bio Suisse) zur Verarbeitung der Produkte angewendet	BS RL Teil III, 1.7	Keine Bewilligung von Bio Suisse vorhanden für ein Verarbeitungsverfahren, das nicht in den Richtlinien erwähnt ist	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall. Meldung an Bio Suisse
			Weinbereitung: Überschreitung Aufzuckerung bzw. Überschreitung SO <sub>2</sub> Menge	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis fehlt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis ist positiv	10 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
	Andere produktspezifischen Anforderungen nicht eingehalten bzw. nicht erlaubtes Verarbeitungsverfahren angewendet	10 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse		
30.20.06	Verpackungsmaterial entspricht den Anforderungen	BS RL Teil III, 1.10	Verpackungsmaterial entspricht nicht den Richtlinien	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall. Meldung an Bio Suisse
30.20.07	Deklarationsvorschriften Knospe eingehalten	BS RL Teil III, 1.10	Nicht korrektes Logo (Knospe bzw. Umstellknospe) verwendet Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnung bzw. Lieferschein Deklaration entspricht nicht der Rezeptur Bezeichnung in übriger Kennzeichnung gemäss Knospe nicht korrekt, aber gemäss Bio-V. i. O. Herkunftsbezeichnung der Zutaten nicht oder mangelhaft aufgeführt Inland-Knospe statt Ausland-Knospe verwendet Herkunftsbezeichnung bei Monoprodukten ist nicht vorhanden Maischeerhitzung über 50 °C nicht deklariert Gastronomie (Komponentenküche): Knospe wird nicht nur in direktem Zusammenhang mit den in Knospe-Qualität verwendeten Komponenten verwendet Hoftafeln oder andere Anschriften täuschen einen Knospe-Gastronomiebetrieb vor Die Knospe wird grösser als die Schrift der restlichen Speisekarte verwendet Andere Deklarationsmängel	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
			Vermarktung von EU-Bio-Ware oder Bio-V-Ware als Knospe-Ware	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.20.09	Parallelvermarktung nur mit Ausnahmegewilligung der MKA	BS RL Teil II, 1.4.4	Parallelvermarktung: Gleiches Produkt in Knospe- und Nicht-Knospe-Qualität resp. Knospe- und Umstellungsqualität angeboten. (Ausnahmen: fertig verpackte Produkte oder Produkte mit Ausnahmegewilligung)	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgaben
			Knospe-Gemüseproduzent handelt mit nicht biologischen Früchten oder Gemüse ohne Ausnahmegewilligung der MKA oder ohne Kontrolle nach Massstäben einer Lizenznehmerkontrolle	30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe (10 Pte. wenn Lizenznehmerkontrolle durchgeführt aber keine AB der MKA vorhanden)
30.20.10	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygienevorschriften gemäss Lebensmittelrecht ist vorhanden	BS RL Teil III, 1.1	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygienevorschriften nicht vorhanden	10 Pte. Meldung an Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.20.11	Tiere aus Wanderschäferei (ausser bei ausschliesslicher Beweidung von Sömmerungs- und Bio-Flächen) kommen nicht auf den Betrieb zurück und werden nicht als bio vermarktet	BS RL Teil II, 5.2.5	Tier aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) mit Tieren aus dem Heimbetrieb vermischt	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
			Tiere aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) werden als Bio-Tiere vermarktet (=Falschdeklaration)	60 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse
30.20.12	Jährliche Salmonellenuntersuchung bei Eiervermarktung	BS RL Teil II, 5.5.3.12	Salmonellenuntersuchung fehlt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
<b>30.25</b>	<b>Rubrik Gewässerschutz</b>			
30.25.01	Feldmieten und Miststöcke bei Nebentällen abgedeckt	BS RL Teil II, 2.4.4.4	Abdeckung bei Feldmieten resp. Miststöcken bei Nebentällen fehlt (nicht vorhanden) oder nicht sachgerecht eingesetzt (zur Befuchtung kann trockener Schaf-, Pferdemit etc. zeitweise ohne Abdeckung gelagert werden)	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.25.02	Bio Suisse Anforderungen Gewässerschutz eingehalten (U1: mind. 50 % Lagerkapazität auch mit Gsch-Attest) Neue Betriebe mit mehr als 50 %, aber weniger als 90 % Lagerkapazität können als Umstellungsbetrieb anerkannt werden. Für die Anerkennung als Bio-Betrieb ist zwingend das Erfüllen der kantonalen Vorgaben erforderlich, unabhängig von den darin aufgeführten Fristen	BS RL Teil II, 2.4.4.4	Weniger als 50 % Lagerkapazität (auch mit Gsch-Attest)	110 Pte.
			Andauernder Abfluss von Sickersaft ohne unmittelbare Gewässergefährdung (z. B. Abfluss in Wiese mit sichtbaren Veränderungen im Pflanzenbestand, bzw. bei Abfluss auf Kiesplatz ist der Boden durchtränkt mit Sickersaft).	15 Pte.
			Unmittelbare Gewässergefährdung durch Sickersaft (z. B. Abfluss in Richtung Gewässer, Meteorschacht, Strasse).	30 Pte.
<b>30.26</b>	<b>Rubrik Biodiversitätsförderflächen</b>			
30.26.01	Mind. 7 % der LN (Bio Suisse inkl. Spezialkulturen) einzelbetrieblich erfüllt	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 7 % Biodiversitätsförderflächen (gilt auch für Spezialkulturen)	2 Pte. pro Zehntel-% Unterschreitung (→ bei 3,5 % = 70 Pte.)
30.26.02	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog Biodiversität ausgefüllt	BS RL Teil II, 2.3	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog nicht ausgefüllt.	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.26.03	Mindestens 12 Massnahmen zur Biodiversitätsförderung umgesetzt	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 12 Massnahmen können angerechnet werden.	5 Pte. pro fehlender Massnahme, max. 15 Pte. Meldung an Bio Suisse
<b>30.27</b>	<b>Rubrik Rückstände</b>			
30.27.01	Keine unerlaubten PSM-Rückstände vorhanden	BS RL Teil II, 2.6.3	Analyseresultate mit unerlaubten PSM vorhanden, aber kein Einsatz nachweisbar (Kontamination z. B. aus eingesetzter Spritze oder Abdrift wahrscheinlich)	15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe
<b>30.30.</b>	<b>Rubrik Soziale Anforderungen Bio Suisse</b>			
30.30.01	Soziale Richtlinien der Bio Suisse: Selbstdeklarationsbogen ausgefüllt	BS RL Teil I, 4	Der Selbstdeklarationsbogen ist nicht ausgefüllt	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
	Arbeitsverträge mit Betriebsangestellten sind vorhanden	BS RL Teil I, 4	Arbeitsverträge fehlen	0 Pte. beim 1. Mal., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
<b>30.35.</b>	<b>Rubrik Mitgliedschaften</b>			
30.35.01	Betrieb ist nicht Mitglied bei Bio Suisse. Produkte werden ohne Knospe vermarktet.		Betrieb zeichnet Produkte mit Knospe aus ohne gültige Labelanerkennung.	30 Pte + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.35.02	Der Knospe-Betrieb vermarktet Verkehrsmilch und ist Mitglied bei einer, von der Bio Suisse anerkannten Bio-Milchorganisation* oder bei Bio Suisse als Betrieb gemäss den Richtlinien zur Mitgliedschaftspflicht für Verkehrsmilchproduzenten registriert. Als Nachweis gilt die Bestätigung der Bio-Milchorganisation oder der Bio Suisse. *Aargauer Bio-Milchring, Bio-Milchpool AG, IG Bio-Milch MIBA, PMO Biedermann/Züger, Prokana, Bio-Milchring ZMP	BS RL Teil I, 2.2.3	Fehlende Bestätigung	Periodische Meldung an Bio Suisse
<b>30.41</b>	<b>Checkpunkte für Zertifizierung</b>			
30.41.01	Anforderungen Legehennen zur Selbstversorgung /Hobby sinngemäss eingehalten	BS RL Teil II, 1.1.1	Baulicher Mangel vorhanden	0 Pte. beim ersten Mal, Frist setzen. Falls Frist nicht eingehalten Sanktionierung analog Nicht-Hobbytiere
30.41.02	Bio Suisse Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse erfüllt (siehe Sanktionsreglement Bienen)	BS RL Teil II, 5.8	Bio Suisse Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse nicht eingehalten	<b>Gemischte Betriebe:</b> 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Zusätzlich: Vermarktungsaufgabe falls im Sanktionsreglement Bienen gefordert
30.41.03	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Speisefische erfüllt.	BS RL Teil II, 5.7	Anforderungen Fische nicht erfüllt	<b>Gemischte Betriebe:</b> Übertrag Total aus Sanktionsreglement Fische, max. 30 Pte., Vermarktungsaufgaben

## Kontrollpunkte Bienen

Anforderungen gelten für alle Imker. Die angegebene Sanktionierung ist nicht direktzahlungsrelevant.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
<b>Rubrik Gesamtbetrieblichkeit</b>					
30.21.01.01	<b>Bio Suisse:</b> Gesamtbetrieblichkeit Nicht-Landwirtschaftsbetrieb hat einen Lizenzvertrag	BS RL Teil II, 5.8	Lizenzvertrag nicht vorhanden Lizenzvertrag muss nicht vorhanden sein, damit der Produzent gemäss Bio Suisse Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden kann. Er darf jedoch die Knospe nicht verwenden.		0, Punkte beim 1. Mal, 10 Punkte im Wiederholungsfall. Produkte dürfen nicht mit Knospe ausgezeichnet werden
	Gesamtbetrieblichkeit ist eingehalten	BS RL Teil II 1.1	Gesamtbetrieblichkeit ist nicht eingehalten		110 Pte.
<b>Rubrik Standort(e) der Bienenvölker</b>					
09.21.01.01	Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Diese Bestimmungen gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.	WBF Bio-V Art. 9a, 9b WBF Bio-V Art. 6 Abs. 2	Anforderungen an Standort Bienenstöcke nicht gewährleistet		0 Pte. + Vermarktungsaufgabe für Bienenprodukte

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
<b>Rubrik Umstellung und Herkunft Wachs</b>					
09.21.02.01	Bienenwachs aus eigener, rückstandsfreier Produktion Während der Umstellzeit wird eine repräsentative Wachsanalyse erbracht. Falls Rückstände im Wachs vorhanden sind, muss das Wachs ausgewechselt und eine neue Wachsanalyse gemacht werden.	WBF Bio-V Art. 16 Abs.3; Art. 7 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse fehlt	Frist setzen Falls nach der Umstellzeit von 1 Jahr immer noch Rückstände im Wachs sind, gilt die Vermarktungssperre solange, bis die Wachsanalyse rückstandsfrei ist. Bei Verdachtsfall kann die Zertifizierungsstelle eine Wachsanalyse anordnen (zu Lasten des Produzenten)	
09.21.02.02	Wachszukauf aus Bio-Betrieb: Bio-Zertifikat/Belege liegen vor	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3	Bio-Zertifikat/Belege liegen nicht vor	Frist setzen, Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten	
09.21.02.03	Wachszukauf aus nicht biologischem Betrieb mit Wachsanalyse (bei neuen Einrichtungen oder während Umstellungszeitraum) in Absprache mit Zertifizierungsstelle.	Bio-V WBF Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse liegt nicht vor	Frist setzen, Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten	
			Absprache mit Zertifizierungsstelle nicht erfolgt	Meldung erfolgt bei der Inspektion	
09.21.02.04	Grenzwerte gemäss ZBF eingehalten (PDCB nicht nachweisbar, Thymol 500 mg/kg, synth. Akarizide 0,5mg/kg)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II WBF Bio-V Art. 7 Abs. 2	Rückstände über dem Grenzwert im Wachs vorhanden	Vermarktungsaufgabe bis Grenzwerte im Wachs gemäss Zentrum für Bienenforschung entsprechen	
30.21.02.01	<b>Bio Suisse:</b> Grenzwerte für Thymol gemäss ZBF eingehalten	BS RL Teil II, 5.9.8, Teil III 10.2.2	Grenzwerte Thymol im Wachs 5 mg/kg überschritten		Vermarktungsaufgabe, bis Grenzwerte von Thymol wieder eingehalten sind
<b>Rubrik Aufzeichnungen Bienenvölkerverzeichnis</b>					
09.21.03.01	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis und Bienenvolkverzeichnis vorhanden	WBF Bio-V Art. 10 Abs. 1, 2, 11b	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis ungeeignet/ unvollständig	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis fehlend	10 Pte.	
	Aufzeichnungen über alle verwendeten Tierarzneimittel inklusive Wartezeiten wird geführt. Mitteilungspflicht an Zertifizierungsstelle.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 5	Aufzeichnungen unvollständig	5 Pte.	
			Aufzeichnungen nicht vorhanden	10 Pte.	
		Meldung an Zertifizierungsstelle ist nicht erfolgt	Meldung folgt bei der Inspektion		
30.21.03.01	<b>Bio Suisse:</b> Ernteaufzeichnungen vorhanden (Datum, Menge, Anzahl Völker)		Ernteaufzeichnung nicht vorhanden		10 Pte.
09.21.03.03	Warenflüsse belegt	Bio-V Art 26, Art. 27	Warenflüsse nicht belegt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Dokumente für die nächste Kontrolle bereit halten	
<b>Rubrik Herkunft der Bienen</b>					
09.21.04.01	Biologische Herkunft gewährleistet oder für Bestandserneuerung max. jährlich 10 % nicht biologische	WBF Bio-V Art. 8	Jährliche Zukaufsgrenze überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Nicht auf Waben/Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt	10 Pte.+ Vermarktungsaufgabe	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
	Weiseln und Schwärme (auf Waben oder Wachs-mittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt; ohne Umstellungszeit)				
09.21.04.02	Zum Wiederaufbau des Bestandes infolge hoher Sterberate, Katastrophenfälle liegt bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker vorgängig eine schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle vor. Einjährige Umstellungszeit wird eingehalten.	WBF Bio-V Art. 8 Abs. 3	Zustimmung Zertifizierungsstelle zu Wiederaufbau des Bestandes bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker nicht vorhanden Umstellungszeit nicht eingehalten	10 Pte./Volk, max. 30 Pte. Wenn AB erhältlich gewesen wäre: max. 15 Pte.	
	<b>Rubrik Bienenhaltungspraktiken</b>				
09.21.05.01	Keine Verwendung von GVO-Bienen; Kein Beschneiden/Verstümmeln der Flügel der Königinnen vorgenommen	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 2	Verwendung von GVO-Bienen Beschneiden/Verstümmeln der Flügel ist erfolgt	110 Pte.	1 Pt./Königin, mind. 15 Pte.
	<b>Bio Suisse:</b> instrumentelle Besamung nur mit AB	BS RL II 5.9.9	Keine AB vorhanden		25 Pte.
	Wabentnahme ohne chemisch-synthetische Repellentien, keine Vernichtung von Bienen in den Waben erfolgt, keine Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 5	Einsatz oder Lagerung von chemisch-synthetischen Repellentien	25 Pte.	
		WBF Bio-V Art. 15 Abs. 1	Vernichtung von Bienen in den Waben	25 Pte.	
		WBF Bio-V Art. 16 Abs. 4	Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	25 Pte.	
09.21.05.02	Sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung der Imkereierzeugnisse gewährleistet (Hygiene/Trennung Betriebsmittel und Produkte)	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 6	Unsachgemässer Einsatz von Hilfsmitteln in der Verarbeitung erfolgt Unsachgemässe Lagerung der Betriebsstoffe/Hilfsmittel und Imkereierzeugnisse	5 Pte.	5 Pte.
	<b>Rubrik Fütterung</b>				
09.21.06.01	Trachtlückenfütterung erfolgt mit zugelassenen Stoffen (nicht biologisch)	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2	Nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt (z. B. nicht biologisch)	25 Pte. und Vermarktungsaufgabe	
	Belege/Kontrollnachweise für zugekauften, biologisch erzeugten Zucker resp. Zuckersirup oder biologisch erzeugten Futtermittel vorhanden	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2 WBF Bio-V Art. 12 Abs. 3	Kontrollnachweise/Belege fehlen	Frist setzen, Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten	
09.21.06.02	Künstliche Fütterung erfolgt nur innerhalb den zugelassenen Zeitspannen (zwischen letzter Honigernte bis max. 15 Tage vor Beginn der nächsten Trachtzeit)	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 4	Zugelassene Zeitspannen nicht eingehalten	< 15 Tage vor Beginn 10 Pte., jeder Tag weniger 5 Pte., max. 30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
<b>Rubrik Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen</b>					
09.21.07.01	Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse werden eingesetzt. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel nur nach tierärztlicher Verschreibung erfolgt. Vorschriftsgemässe Varroatosebekämpfung.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 3 WBF Bio-V Art. 14 Abs. 2	Chemisch-synthetische allopathische Behandlung ohne tierärztliche Verschreibung durchgeführt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
30.21.04.01	<b>Bio Suisse:</b> Bekämpfung der Bienenkrankheiten nur mit erlaubten Mitteln (Betriebsmittelliste FiBL)	BS RL Teil II, 5.8	Nicht erlaubte Mittel eingesetzt		15 Pte. + Vermarktungsauflage
09.21.07.02	Bei gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungen/Erkrankungen/Bienenseuchen: Behandlungen gemäss Tierseuchenverordnung und Richtlinien des ZBF ( <a href="http://www.apis.admin.ch">www.apis.admin.ch</a> ) werden beachtet.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 1, 6, 7	Vorschriften werden nicht beachtet	5 Pte., Meldung an den Kanton	
	Auflagen bei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel beachtet	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 4	Auflagen nicht beachtet	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
<b>Rubrik Eigenschaften Bienenstöcke und Bienenzuchtmaterial</b>					
09.21.08.01	Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien hergestellt. Keine Kontaminationsgefahr für Umwelt und Erzeugnisse. Ausschliesslich natürliche Substanzen im Bienenstock, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, eingesetzt (Propolis, Wachs und Pflanzenöle (Belege)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1, 2	Nicht natürliche Materialien (z. B. Styropor)/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, keine Kontaminationsgefahr, Ausnahme: Begattungskästen	5 Pte.	
			Nicht natürliche Materialien/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.21.08.02	Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), ausschliesslich Mittel aus Anhang 1 der WBF Bio-V verwendet.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 5	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; keine Kontaminationsgefahr	5 Pte.	
			Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.21.08.03	Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Werkzeugen und Erzeugnissen: ausschliesslich Mittel aus Anhang 8 WBF Bio-V verwendet. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme durchgeführt	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 7	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
			Nicht erlaubte (physikalische) Behandlungen durchgeführt	10 Pte.	
30.21.05.01	<b>Bio Suisse:</b> Mittel zur Säuberung, Desinfektion und zum Schutz von Materialien: siehe FiBL-Betriebsmittelliste.	BS RL Teil II, 5.8	Eingesetzte Mittel sind nicht auf der FiBL-Betriebsmittelliste, lediglich in Anhang 8 WBF Bio-V		5 Pte.
30.21.05.02	<b>Bio Suisse:</b> Systeme aus Kunststoff zur Gewinnung von Wabenhonig sind nicht erlaubt.	BS RL Teil II, 5.8.10	Zur Gewinnung von Wabenhonig werden Systeme aus Kunststoff verwendet		10 Pte. + Vermarktungsauflage
<b>Rubrik Vermarktung</b>					
30.21.06.01	<b>Bio Suisse:</b> Alle Anforderungen der den Richtlinien zu Imkereiprodukten (Teil III) eingehalten	BS RL Teil III, 10	Richtlinien zu Imkereiprodukten nicht eingehalten		5 Pte.

**Kontrollpunkte Fische**

<b>Nr.</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Grundlage</b>	<b>Mängel</b>	<b>Sanktionierung Bio Suisse</b>
30.22.01	Eier/Jungfische aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland	BS RL Teil II, 5.7.1	Jungfische/Fischeier nicht aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
30.22.02	Eier/Jungfische stammen von Knospe-Betrieben oder mit Ausnahmegewilligung und Lieferantenbestätigung bei nicht biologischer Herkunft	BS RL Teil II, 5.7.1	Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Ausnahmegewilligung	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.03	Warmbruthaus: Energiekonzept muss vorliegen	BS RL Teil II, 5.7.1	Warmbruthaus ohne Energiekonzept	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.04	Werte Wassergüte: (pH, Sauerstoff, Ammoniak; Proben $\geq 1x$ pro Monat)	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Werte der Wassergüte nicht monatlich überprüft	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.05	Wasserwerte entsprechen den Bedürfnissen der Fische	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Wasserwerte mangelhaft	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.06	Zulauf nicht oder nur gering anthropogen belastet	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Zulauf anthropogen belastet	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.07	Wassergüte am Auslauf entspricht der Gewässerschutzverordnung	BS RL Teil II, 5.7.4.2	Am Auslauf Wassergüte nicht gewässerschutzkonform (kein Gewässerschutzattest vorhanden)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Ab 2012: Anlage verfügt über Filter, Absetzbecken oder Ähnliches zur Verbesserung der Abwasserqualität	BS RL Teil II, 5.7.4.2	Keine Einrichtungen vorhanden	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.08	Bei Bachwassernutzung Auflagen eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.3	Auflagen bei Bachwassernutzung nicht eingehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.09	Volumen und Beschaffenheit der Teiche/Becken bestimmt, Dokumentation vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Dokumentation über Volumen nicht vorhanden	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.10	Maximale Besatzdichte der Teiche/Becken	BS RL Teil II, 5.7.11	Maximale Besatzdichte nicht bestimmt	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.11	Dokumentation	BS RL Teil II, 5.7.9	Über Sortier- und Handlingmassnahmen keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Über Besatz- und Abgangsdaten keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.12	Anlage täglich betreut	BS RL Teil II, 5.7.3	Anlage nicht täglich betreut	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.13	Flüssig-O <sub>2</sub> nur in zugelassenen Fällen	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Flüssig-O <sub>2</sub> nicht konform eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.14	Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.3	Ungenügender Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.15	Rückzugsmöglichkeiten und mind. 10 % beschattete Zone vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.3	Keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Nicht mind. 10 % beschattete Zone vorhanden (ausser im Winter)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.16	Sortierung: Einrichtungen und Geräte werden feucht gehalten	BS RL Teil II, 5.7.5	Sortierung: Einrichtungen und Geräte nicht feucht	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.17	Entnahme Fäkalien und Futterreste und Abgabe an Knospe-Betrieb	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Keine Entnahme der Fäkalien und Futterreste	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Keine Abgabe der Futterreste und Fäkalien an Knospe-Betrieb	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.18	Fischmehl /-öl nur bei Karnivoren	BS RL Teil II, 5.7	Fischmehl/ -öl bei Nicht-Karnivoren eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.19	Futter für karnivore Fische mit Hilfsstoffknospe ausgezeichnet	-	Futter nicht Hilfsstoffknospe-konform	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.20	Anforderungen an den Transport eingehalten (Dauer und Tierdichte)	BS RL Teil II, 5.7.6	Maximale Transportdauer überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Transportdichte überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.21	Hygienemassnahmen, Behandlungsmassnahmen Dokumentation vollständig	BS RL Teil II, 5.7.8	Hygienemassnahmen Dokumentation unvollständig	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Behandlungen Dokumentation unvollständig	30 Pte.
30.22.22	Chemotherapeutische Behandlungen und Teichdesinfektionen nur auf Empfehlung eines spezialisierten Veterinär oder dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI) Ab 2012: Vereinbarung mit Gesundheitsdienst abgeschlossen (Ausnahmen: Kleinbetriebe oder kein Einsatz von Tierarzneimitteln)	BS RL Teil II, 5.7.8	Behandlungen oder empfehlungspflichtige Teichdesinfektionen ohne Empfehlung	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Wartefristen nicht eingehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
30.22.23	Nur zugelassene Heilmittel eingesetzt bei Selbstbehandlung	-	Nicht konforme Mittel eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
30.22.24	Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel	BS RL Teil II, 5.7.8	Nicht konforme Mittel eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.26	Sofortige Entnahme toter Fische	BS RL Teil II, 5.7.8	Tote Fische nicht entnommen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.27	Kein Erstickenlassen der Tiere	BS RL Teil II, 5.7.7	Erstickenlassen der Fische	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.28	Unverzögliches Ausnehmen oder Verarbeiten der getöteten Tiere	BS RL Teil II, 5.7.7	Ausnehmen oder Verarbeiten nicht direkt nach der Tötung	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.29	Fische mind. 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb	BS RL Teil II, 5.7.5	Fische weniger als 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
30.22.30	Färbende Futterzusatzstoffe werden deklariert	BS RL Teil II, 5.7.10	Färbende Futterzusatzstoffe nicht deklariert	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.31	Karnivore Seefische: Netzgehege: Kontrollen der Makrofauna rund um die Gehege Mindesthaltedauer eingehalten Maximale Besatzdichten eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.1	Keine Kontrolle der Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Mindesthaltedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte max. um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Besatzdichte max. um über 25 % oder in mehreren Becken überschritten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.32	Karnivore Fliessgewässerfische: Habitatmassnahmen und Teiche mit Naturboden Mindesthaltedauer Maximale Besatzdichten	BS RL Teil II, 5.7.11.2	Keine/ungenügende Habitatmassnahmen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Tiere zu lange in Anlagen ohne Naturboden gehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
			Mindesthaltedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte max. um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Besatzdichte max. um über 25 % oder in mehreren Becken überschritten	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe



Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.33	Einheimische Art, Regenbogenforelle oder Ausnahmegewilligung der MKA vorhanden	BS RL Teil II, Kap. 5.7	Fischarten, die nicht heimisch sind, vorhanden, ohne Ausnahmegewilligung der MKA	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
			Im betreffenden Gewässer nicht heimische Fischarten in Netzgehegen	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.34	Cypriniden: Haltung, Düngung, maximale Besatzdichte und Fütterung eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.3	Tiere nicht in Naturteich mit Uferzone gehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Eingesetzter Dünger nicht konform	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Maximale Besatzdichte überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
			Fütterung nicht konform	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsaufgabe
30.22.35	Netzgehege nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	BS RL Teil II, 5.7.11.1	Netzgehege mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe
30.22.36	Ab 2012: keine geschlossene Kreislaufanlage (Indooranlage mit weniger als 10 % Wasseraustausch pro Tag) Ausnahmen: Brut- und Jungtierstationen, Erzeugung von Futterorganismen	BS RL Teil II, 5.7.3	Geschlossene Kreislaufanlage	0 Pte. beim 1. Mal, Meldung an Bio Suisse 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.38	Ab 2012: Künstliche Beleuchtung nur zur Fortpflanzung und max. 16 Std. / Tag	BS RL Teil II, 5.7.5	Künstliche Beleuchtung >16 Std. / Tag Künstliche Beleuchtung nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.39	Fische nicht triploid/gentechnisch verändert	BS RL Teil II, 5.7	Gentechnisch veränderte Fische vorhanden	110 Pte. + Vermarktungsaufgabe
			Triploide Fische vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe
			Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Lieferantenbestätigung	30 Pte. + Vermarktungsaufgabe

## QM Schweizer Fleisch

41.01.01	Tiere sind korrekt markiert, Meldung an TVD ist erfolgt und die notwendigen Begleitdokumente sind mitgeliefert worden
41.01.02	Alle Tiere Schweizer Herkunft <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tiere müssen aus der Schweiz oder FL sein</li> <li>▪ Wartefristen bei nicht Schweizer Tieren eingehalten (mind. die Hälfte des Lebens oder die Hälfte der Gewichtszunahme in der Schweiz)</li> </ul>